
KINDERSCHUTZKONZEPT

Eine Kooperation zwischen



20. OKTOBER 2022

EV. KINDERHAUS ANDREAS AM SEE / KÖNIGSBERGER STR. 180 / 89231 NEU-ULM
EV. KITA ARCHE / LERCHENWEG 2 / 89231 NEU-ULM

Kinderschutzkonzept

ev. Kinderhaus Andreas am See

INHALTSVERZEICHNIS

1. KINDERSCHUTZ	6 - 9
1.1 Rechtliche Grundlagen	6 - 7
1.2 Leitbild	8
1.3 Unser Verständnis von Kinderschutz / Kindeswohl	8 - 9
2. GRUNDLAGEN	10 - 16
2.1 Formen der Kindeswohlgefährdung	10 - 14
2.1.1 Vernachlässigung	10 - 11
2.1.2 Erziehungsgewalt & Misshandlung	11 - 12
2.1.3 Häusliche Gewalt	12
2.1.4 Sexualisierte Gewalt	12 - 14
2.2 Folgen von Kindeswohlgefährdungen	14 - 16
2.2.1 Körperliche Folgen	14 - 15
2.2.2 Psychosoziale Folgen	15
2.2.3 Kognitive Folgen	15 - 16
2.3 Grenzverletzungen	16
3. BEOBACHTUNGEN UND RISIKOANALYSE	17 - 19
3.1 Beobachtungen des Kontaktes zwischen Eltern und Kind	17
3.2 Berichte des betroffenen Kindes	17 - 18
3.3 TäterInnen Strategien	18 - 19
3.3.1 Wissen über die TäterInnen	18
3.3.2 Ziele der TäterInnen	18
3.3.3 Vorgehensweise der TäterInnen	18 - 19

4. PERSONALFÜHRUNG	20 – 25
4.1 Mitarbeitenden	20
4.2 Notfallplan bei Personalunterschreitung*	21
4.3 Prävention	21 – 22
4.4 Verhaltenskodex	22 – 25
4.4.1 Grundsatz 1 – keine verbale Gewalt	22 – 23
4.4.2 Grundsatz 2 – keine kognitive Gewalt	23
4.4.3 Grundsatz 3 – keinen Missbrauch	23 - 24
4.4.4 Grundsatz 4 – keine sexuelle Gewalt	24
4.4.5 Grundsatz 5 – allgemeine Schutzvereinbarungen	24 – 25
5. EINRICHTUNGSKONZEPT	25 - 42
5.1 Risikoanalyse	25 – 28
5.1.1 Ganzheitliche Regelungen*	25 – 26
5.1.2 Kinderbezogene Regelungen*	26 – 28
5.2 Partizipation & Beschwerdemanagement	28 – 32
5.2.1 Partizipation – Kind	29
5.2.2 Partizipation – Eltern	29 – 31
5.2.3 Partizipation – Pädagogisches Fachpersonal	31
5.2.4 Beschwerdemanagement*	31 – 32
5.3 Qualitätssicherung*	32 – 33
5.4 Sexualpädagogisches Konzept	33 - 41
5.4.1 Sexuelle Aktivitäten	33
5.4.2 Sexuelle Übergriffe	34 – 35
5.4.2.1 Sexualisierte Gewalt	34
5.4.2.2 Sexueller Missbrauch	34 – 35
5.4.3 Kindliche Sexualität	35
5.4.4 Übergriffige Sexualität unter Kindern	36 – 37
5.4.4.1 Unterscheidung der Begrifflichkeiten	36

5.4.4.2 Schlüsselfragen zur Einschätzung von übergriffig sexuellen Aktivitäten	36 – 37
5.4.5 Aufgabe von pädagogischen Fachkräften	37 – 38
5.4.6 Täterstrategien	38 – 39
5.4.7 Täterstrategien in einer Institution	39 – 41
5.5 Hilfen bei einer Kindeswohlgefährdung	41 – 42
5.5.1 Rolle der MitarbeiterInnen	41 – 42
6. SCHUTZVEREINBARUNG	42 – 47
6.1 Nähe und Distanz	42 – 43
6.2 Sprache und Wortwahl	43
6.3 Intimsphäre	44
6.4 Schlafsituation	44 – 45
6.5 Zulässigkeit von Geschenken	45
6.6 Disziplinarmaßnahmen	45 – 46
6.7 Ausflüge / Aktionen	46
6.8 Der Umgang der Mitarbeiter mit befreundeten / verwandten Eltern von Kindern	46
6.9 Lob – und Fehlerkultur	47
6.10 Vorbildfunktion durch angemessene Kleidung	47
7. EHRENKODEX / SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG*	48 – 49
8. VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	50 – 63
8.1 Interventionsplan – „Handlungs- bzw. Notfallplan“	50
8.2 Maßnahmen zur Orientierung	50
8.2.1 Vorgehen bei Verdachtsmomenten	50 – 51
8.2.2 Sofortmaßnahmen	51
8.2.3 Einschaltung von Dritten	51 – 52
8.2.4 Dokumentation	52

8.2.5 Datenschutz	52
8.3 Interventionsplan	53
8.3.1 Interventionsplan Extern	53 – 54
8.3.2 Interventionsplan Intern	55 – 56
8.3.3 Interventionsplan in Bezug auf Mitarbeitende	57
8.4 Nachhaltige Aufarbeitung	58 – 61
8.4.1 Rehabilitation	59 – 60
8.4.2 Maßnahmen	60 – 61
8.4.3 Schutzkonzept	61
8.5 Beratungsstellen	61 – 63
8.5.1 Jugendamt	61 – 62
8.5.2 Kinder- & Jugendgesundheitsstelle (KJGD)	62
8.5.3 Erziehungsberatungsstellen	62 – 63
8.5.4 Familiengericht	63
8.5.5 Kinderärzte / Kinderärztinnen der Klinik	63
8.5.6 Polizei	63
9. ADRESSEN*	64 – 68
10. WEITERES MATERIAL UND QUELLEN	
10.1 Quellennachweis	69 – 70
10.2 Anlagen	

*unterschiede zur Ev. Kita Arche

STAND: OKTOBER 2022

1. KINDERSCHUTZ

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Kinderschutzkonzept des evangelischen Kinderhauses „Andreas am See“ basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Grundsätzlich nehmen wir Bezug auf den **evangelischen Kita Verband Bayern**
- **Grundgesetz Art. 1 & 2** „Die Würde des Menschen ist unantastbar“
→ Das Grundgesetz selbst kennt bisher keine eigenen Kinderrechte, auch keine explizite Rede von Kindeswohl ist darin beinhaltet. In Art. 6 Abs. 2 wird lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen [...] erwähnt.
Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59,360, 376)
- **UN- Kinderrechtskonvention Art. 2, Art. 3 (1)** „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“, **Art. 6 & Art. 12**
- **Bundeskinderschutzkonzept**
- **EU-Grundrechtecharta Art. 24 Abs. 1-3**
- **Kinder- & Jugendstärkungsgesetz SGB VIII §1 Abs. 3, § 8a** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), **§ 8b** (fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), **§ 45** (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) **-47** (Meldepflicht) & **§ 72a** (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
- **(AV)BayKiBiG §1 (3) & §9**

- **BGB §1627** (das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes wird hier gebunden [...]) & **§ 1631 Abs. 2** (Kinder haben ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“)

- **Strafgesetzbuch §225, §171 §176,176a &176b, § 203** (schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände)

- **BZRG §30a (erweitertes Führungszeugnis)**

- **Handlungsleitlinien, Empfehlungen**

- **Datenschutz kontra Kinderschutz**
 Der Datenschutz ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes, der unverzichtbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung ist. Jedoch ist die Einhaltung des Datenschutzes bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung grenzwertig und erlaubt uns diese außer Kraft zu setzen, wobei benötigte Daten an Dritte, die das elementare Interesse zu Kindeswohl vertreten, zu übermitteln.

1.2 Leitbild

1.2.1 Unser Leitbild

„Bildung und Betreuung sind die Basis der vernetzten Erziehungsarbeit in jeder Kindertageseinrichtung. Die kleinen Menschen werden beim Wachsen von den Pädagoginnen und Pädagogen ganzheitlich begleitet. Sie sollen sich in beiden Häusern wohlfühlen, sich weiterentwickeln und frei entfalten. Dazu gehören Respekt, Akzeptanz, Wertschätzung, Dankbarkeit und Hilfsbereitschaft. Die professionelle Begleitung durch genügend Pädagoginnen und Pädagogen kann nur gelingen in enger Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und den Fachstellen. So kann auch Inklusion gelebt werden.

Durch den engen Kontakt zur Andreaskirche sollen die Kinder auch den christlichen Glauben kennenlernen. Neben Spielen, Lernen und Lachen machen sie Erfahrungen im Beten und im Gottesdienst. So werden sie vertraut mit christlichen Ritualen und Werten.

"Bilden - Betreuen - Beten": wo dies gelingt, werden aus kleinen Menschen einmal größere Menschen, die ihren Platz in der Schule, im Leben und im Glauben finden werden.“

Nach unserem Leitbild als auch nach dem §1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das sich am Wohlergehen jedes Kindes orientiert, ist die Grundhaltung der Mitarbeitenden unserer evangelisch lutherischen Andreaskirche von demokratischen Werten unserer Gesellschaft und der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen geprägt.

Die Fachkräfte sind sich ihrer Rolle und der Vorbildfunktion gegenüber den Kindern bewusst. Auch die Sicherstellung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohles der Kinder ist verpflichtend um die Kinder vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Die Voraussetzung hierfür sind Wertschätzung, Respekt, Vertrauen und Transparenz der eigenen Handlung in Verbindung mit Fremd- und Selbstreflektion.

1.3 Unser Verständnis von Kinderschutz / Kindeswohl

In unserem evangelischen Kinderhaus „Andras am See“ ist jedes Kind ein Individuum, das ein Recht auf liebevolle Betreuung, Bildung und Erziehung hat - auch auf den Schutz seines Körpers und seiner Seele. Ebenso hat es das Recht auf eine glückliche Kindheit, um später ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener werden zu können, der sich in sein soziales Umfeld integriert.

Unser Kinderhaus ist ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Deshalb setzen wir auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und auf Transparenz.

„Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. **Auf Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.**

[...]“¹

Zusätzlich ist uns **die Haltung des Personals** wichtig:

- Ständiges Bewusstsein im Hinblick auf den Schutzauftrag
- Acht- & wachsam gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder zu sein
- Die Grenzen der Kinder wahrnehmen, aber auch sie dabei zu unterstützen diese zu zeigen und zu formulieren
- Dabei sollte man die Risikoeinschätzung nicht außer Acht lassen:
 - Tritt eine Verhaltensveränderung und/ oder eine Auffälligkeit auf, folgt eine sofortige intensive Beobachtung und dessen Auswertung. Dies geschieht sowohl von der jeweiligen beobachteten Fachkraft / MitarbeiterIn als auch von zusätzlichem Personal bzw. mit zusätzlicher Absprache mit der Leitung und im Team.
 - Hierfür haben wir ein Formular entwickelt, welches bei einem begründeten Verdacht alle wichtigen Informationen beinhaltet.

Wichtig ist hier folgender Merksatz:

„Kindeswohl ist des Kindes Willen“ (selbstverständlich ist hier der Entwicklungsstand des Kindes zu berücksichtigen)

¹ Auszug aus der „Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes“ des evangelischen KiTA – Verbandes Bayern

2. GRUNDLAGEN

2.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung hat viele Ursachen. Diese werden in vier unterschiedliche Erscheinungsformen gegliedert. Allesamt werden jedoch durch bestimmtes Verhalten oder Unterlassungen der Personenberechtigten oder aber auch durch Dritte verursacht. Dies kann durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch unverschuldetes Versagen, aber auch durch bewusstes und gezieltes Handeln erfolgen.

2.1.1 Vernachlässigung

Unter einer Vernachlässigung versteht man eine andauernde oder wiederholende Unterlassung fürsorglicher Handlungen. Diese Handlungen gehen entweder von den Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen aus, die für die Versorgung des Kindes auf emotionaler der körperlicher Ebene notwendig sind.

- Bei einer Vernachlässigung sind verschiedene Grundbedürfnisse des Kindes betroffen:
 - Körperliche Vernachlässigung
 - Unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeiten
 - Kleidung oder mangelnde Hygiene
 - Mangelhafte medizinische Versorgung
 - Unzureichende Wohnverhältnisse
 - ...

- Erzieherische und kognitive Vernachlässigung:
 - Mangelnde oder fehlende Kommunikation
 - Fehlende Anregungen zu Leitung und Spiel
 - Erzieherische Einflussnahme

- Emotionale Vernachlässigung
 - Mangel an Geborgenheit
 - Ignoranz
 - Mangel an Liebe
 - Mangel an Wertschätzung
 - Mangel an Wärme
 - u.ä.

- Unzureichende Aufsichtspflicht
 - Alleinlassen des Kindes (innerhalb & außerhalb des Wohnraumes / Einrichtung / u.ä.)
 - Ausbleiben von Reaktionen auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes

2.1.2 Erziehungsgewalt, Misshandlung und psychische Gewalt

Gewalt und Misshandlungen können durch Personenberechtigte und durch Personen ausgehen, die zeitweilig die Kinder betreuen, erziehen oder beaufsichtigen. Diese Form von Gewalt, kann aber auch von Fremden, bzw. den Kindern kaum bekannte Kindern, Jugendliche oder Erwachsene geschehen.

- Erziehungsgewalt

Hier sind leichte physische und psychische Formen der Gewalt gemeint. Es handelt sich dabei um erzieherisch motivierte Hintergründe und haben einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz zur Folge. Jedoch ist das Ziel nicht die Schädigung oder Verletzung des Kindes selbst.

Zur körperlicher Erziehungsgewalt zählen bewusste körperliche Strafen im Sinne eines kurzzeitigen körperlichen Schmerzes (z.B. leichte Ohrfeigen, hartes Anpacken, u.ä.)

- Misshandlung

Dies ist das Pendant zur Erziehungsgewalt. Hierbei werden dem Kind bewusst physische und psychische Gewalt angetan und somit Verletzungen und Schädigungen in Kauf genommen.

Zu Misshandlungen zählen beispielsweise bewusste folgentragende Schmerzen (z.B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen, das Schütteln insbesondere von Säuglingen und Kleinkindern, u.ä.)

- Psychische Gewalt

Zu dieser Form von Gewalt zählen Verhaltensmuster und Vorfälle, die den Kindern das Gefühl von nutzlos und wertlos vermitteln oder gar die Liebe den Kindern gegenüber entziehen.

Bei psychischer Gewalt ist jedoch zu beachten, dass man von dieser Art von Misshandlung erst reden kann, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/ Dritter- Kind- Beziehung sind und wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- Das Herabsetzen von kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünschen, die Ablehnung dem Kind gegenüber, die Stigmatisierung des Kindes als Sündenbock
- Das Kind zu isolieren und die Unterbindung sozialer Kontakte, die fördernd und relevant für die soziale Entwicklung des Kindes wären
- Eine Art der Terrorisierung des Kindes mit Androhung des Verlustes verlassen zu werden oder mit Androhungen von Schädigungen jeglicher Art
- Ignoranz dem Kind gegenüber, indem man die Aufmerksamkeit oder die Ansprechbarkeit und Zuwendung entzieht
- Das Korrumpieren. Hierbei ist das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens
- Das Adultifizieren. Hierbei wird das Kind zum Erwachsenen herangezogen und auf eine unangemessene, andauernd und übertriebene Weise Anforderungen an das Kind stellen, bei denen die kindliche Entwicklung übergangen oder ignoriert wird.

2.1.3 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt wird in der Fachliteratur als Gewalt zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten bezeichnet.

Hierbei unterscheidet man drei Formen:

- Physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug, u.ä.
- Psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Verbot sozialer Kontakte, ...), Morddrohungen, Freiheitsentzug
- Sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt zählt insofern als Kindeswohlgefährdung, da die Kinder in diesem Umfeld (Haushalt) leben und stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

2.1.4 Sexualisierte Gewalt

Nach der Definition von Günther Deegener (2005) gilt sexualisierte Gewalt „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die

MissbraucherInnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.“

- Physische sexualisierte Gewalt

Hierzu zählen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während einer persönlichen „Opfer – Täter – Begegnung“ erfolgen.

Dazu gehören:

- Das Küssen (erotisch motiviert)
- Das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane
- Oraler, vaginaler und analer Sexualverkehr
- Aber auch das Veranlassen des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

- Psychische sexualisierte Gewalt

- Unter diese Form zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität des Kindes
- Altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z.B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen)
- Das Ermöglichen an das Herankommen an Erotika und Pornografie

Im Zuge der Technisierung nahmen sexualisierte Gewalt gesonderte Formen an, denen man erst im Nachhinein bewusst wurde:

- Pornografische Ausbeutung von Kindern

Darunter versteht man das visuelle und akustische Festhalten von an Kindern verübten sexuellen Übergriffen. Diese werden vom Täter entweder zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung behalten und/oder zur kommerziellen Bereicherung an Dritte verkauft.

- Kinderprostitution

Bei dieser Form wird die finanzielle Not der Kinder und/oder der Bezugspersonen, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, ausgenutzt und zur Prostitution gebracht und benutzen diese dann zur eigenen finanziellen Bereicherung.

- Sexualisierte Gewalt im Internet

Kinder sind im Internet oft ungeschützt und werden somit ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert oder erhalten über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt. Weitere Möglichkeiten sind Personen, die über Chatrooms sich durch verbale Attacken der sexuellen Fantasie bereichern oder gar die „Kinder“ anschreiben, mit dem Ziel ein reales Treffen zu arrangieren, um hierbei sexualisierte Gewalt auszuüben.

Die neuen Medien bieten eine neue Form der sexualisierten Gewalt, die auch immer häufiger unter den Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

2.2 Folgen von Kindeswohlgefährdung

Kinder, die gefährdet sind oder werden, zeigen eindeutige Symptome. Zusätzlich zu ersichtlichen Verletzungen, sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Durch die Wenigsten kann man jedoch einen eindeutigen Rückschluss ziehen, welche Form der Kindeswohlgefährdung vorliegt / lag. Es sind eher die Folgeerscheinungen sämtlicher Beeinträchtigungen. Denn **Symptome sind noch keine Belege** für das Vorliegen einer Gefährdung!

Bei den Folgen unterscheidet man in drei wesentliche Kategorien – körperlich, psychosoziale und kognitive Folgen. In den nachfolgend benannten und angedeuteten Symptomen kann man lediglich Anzeichen sehen, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Hierbei ist zu beachten, dass auch anderweitige Ursachen vorliegen können. Daher ist dies in jedem Fall ebenfalls zu bedenken.

2.2.1. Körperliche Folgen

- Vernachlässigung
 - Untergewicht
 - Vermindertes Wachstum
 - Rückstände der körperlichen Entwicklung
 - Hohe Infektanfälligkeit
 - Unversorgte Krankheiten
 - Unzureichende Körperhygiene
- Kindesmisshandlung
 - Durch Hämatome, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst zugefügt haben können.

- Sexualisierte Gewalt
 - Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich
 - Geschlechtskrankheiten

Für die bislang beschriebene Symptomatik und für häusliche Gewalt treten in Kombination dazu auch

- psychosomatische Folgeerscheinungen auf:
 - Diffuse Schmerzzustände
 - Schlafstörungen
 - Einnässen
 - Selbstverletzungen
 - Essstörungen

2.2.2 Psychosoziale Folgen

- Beim Kind selbst
 - Ängste
 - Selbstunsicherheit und Depressionen
 - Unruhe und Aggressionen
 - Extremes Scham- und Schuldgefühl (bei sexualisierter Gewalteinwirkung)
- In Kombination mit anderen Kindern
 - Distanzlosigkeit
 - Geringe Frustrationstoleranz
 - Unsoziales Verhalten

Oder

- Vermeiden jeglicher Kontakte
- Angst im Umgang mit anderen -> im Zuge dessen werden diese Kinder von anderen Kindern als leichtes „Opfer“ wahrgenommen

2.2.3 Kognitive Folgen

- Hohe Belastung ihrer Energie und der Aufmerksamkeit
- Einschränkung des kindlichen Forschungsdranges, Interesses und das Einlassen auf etwas Neues
 - dies könnte wiederum zur Folge haben, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten verzögert und oder behindert wird

- Sprachprobleme
 - Fehlendes Sprachvermögen
 - Nicht altersangemessenes Sprachverständnis (z.B.: Schwierigkeiten Gehörtes, Erlebtes, Gesehenes sprachlich wiederzugeben und oder Sprachbotschaften zu entschlüsseln)
- Beeinträchtigung in der Konzentration, der Wahrnehmung bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung

2.3 Grenzverletzungen

Unter Grenzverletzungen sind Handlungen zu verstehen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie implizieren ein im Umgang mit dem Schutzbefohlenen einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Daher ist es von größter Bedeutung die Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- Unangekündigtes Nase putzen bzw. Mund abwischen
- Kind auf den Schoß nehmen / tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichungen des Namens
- Unangekündigtes Betreten der Toilette
- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten (z.B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram)
- Verletzung der Intimsphäre des Kindes (hierbei ist das Alter und das Geschlecht des Kindes irrelevant, da es bei dieser Art von Gewalt um die Machtausnutzung körperlicher, geistiger, seelischer und sprachlich unterlegener Personen geht)
- Demütigung, Einschüchterung, Drohungen, Ignoranz, u. ä. gegenüber dem Kind
- Das Vermitteln von Schuldgefühlen
- Strafen
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Zeigen oder drehen von Filmen mit grenzverletzenden Inhalten
- Ungewolltes Umziehen vor allen
- Diskriminierung, bloßstellen / vorführen, ausschließen, ignorieren
- Am Arm zerren

3. BEOBACHTUNGEN UND RISIKOANALYSE

3.1. Beobachtungen des Kontaktes zwischen Eltern und Kind²

- Eltern holen das Kind nicht zuverlässig ab
- Eltern kommen mit einer Alkoholfahne zum Abholen
- Hohes Maß an Überreaktion bei Konflikten mit dem Kind
- Alles erlauben oder nichts gestatten
- Kein Mitgefühl mit dem Kind
- Etc.

3.2 Berichte des betroffenen Kindes

Sollte ein Kind von Gefährdungen (wie z.B. Misshandlungen oder Missbrauch...) erzählen, sollte man folgendes tun:

- **Vorab**
Wichtig: Ruhe bewahren, um das Kind nicht zu verunsichern

- **Während dem Gespräch**
 - Zuhören
 - Dinge ruhig hinterfragen, nichts erzwingen
 - Keine Vorwürfe äußern („Warum hast du nicht...“)
 - Dem Kind das Gefühl geben, dass die/der Zuhörer/in ihm glaubt
 - Gefühle des Kindes benennen („Ach, da wäre ich aber auch ganz traurig“)
 - Konkrete Anhaltspunkte erfragen
 - Das Kind für seine Offenheit loben
 - Keine Versprechungen machen, die nicht sinnvoll sind (z.B. „ich erzähle es Keinem weiter“)
 - Mit dem Kind besprechen, wie mit den Informationen umgegangen wird

- **Nach dem Gespräch**
 - Bei vermuteter / beobachteter Gewalt gegen Kinder ist es wichtig mit seiner Einschätzung nicht alleine zu bleiben
 - Leitungsverantwortliche MitarbeiterInnen informieren
 - IEF (Insofern erfahrene Fachkraft) hinzuziehen
 - Nicht den vermuteten Täter informieren

² Handout Kinderschutzbund Ulm/ Neu-Ulm e.V. / Kinderschutzzentrum Stand 12/ 2020

Die eigenen Beobachtungen sind wichtige, einzelne Puzzlesteine, die für die Einschätzung der Gefährdungssituation, in der sich das Kind befindet, von großer Bedeutung sind.

- **ABER:**

Es gibt nicht eindeutige, typische Verhaltensweisen von misshandelten / oder vernachlässigten Kindern unter dem Motto: „wenn dieses Verhalten auftritt – dann liegt eindeutig eine Kindeswohlgefährdung vor“

3.3 Der Täter – was man hierzu beachten und wissen sollte

3.3.1 Wissen über die Täter:

- Meist kommt der Täter aus der eignen Familie, dem Freundes- oder dem Bekanntenkreis der Familie
- Täter kommen aus allen Gesellschaftsschichten
- Von 10 Tätern sind im Durchschnitt 8 Männern und 2 Frauen
- TäterInnen haben unterschiedliche sexuelle Orientierungen, allein oder in einer Partnerschaft leben, Familie haben, ...

3.3.2 Ziele der TäterInnen:

- Hier geht es immer um ein Machtgefälle, das die Täter bewusst ausnützen
- Macht und Abhängigkeit stehen im Vordergrund

3.3.3 Vorgehen der TäterInnen:

- Strategisches Vorgehen (keine Einzeltat / bewusstes Vorgehen)
- TäterInnen kommen an die Kinder über emotionale Bedürfnisse an sie heran
- TäterInnen stellen intensiven (1:1) Kontakt zu den einzelnen Kindern her
- Grenzen werden überschritten, um herauszufinden, wie die Kinder darauf reagieren
- Gleich am Anfang entscheidet sich die weitere Vorgehensweise der TäterInnen
- Das Kind wird bedroht oder belohnt, um die Geheimhaltung der Tat zu gewährleisten
- Bewusstes Schüren von Ängsten und Schuldgefühlen des Kindes

- Wie fühlt sich das Kind, nach dem Erleben von sexueller Gewalt
- Der Übergang zwischen angenehm und unangenehm ist für die Kinder meist unmerklich
- Kinder haben für das Geschehene kein Verständnis. Deshalb sind sie verwirrt und hilflos.
- Empfinden das Gefühl von Ekel und Ohnmacht, gleichzeitig Schuld und Scham
- Einige Kinder trauen sich selbst nicht mehr (weder ihrem Körper noch ihren Gefühlen). Benennt der Täter/ die Täterin das Geschehene als schön, glauben sie ihm/ ihr. Deshalb entsteht ein Zweifel an sich, nicht an dem Erwachsenen
- Missbrauch trifft die Kinder unvorbereitet und da sie zur Sexualität der Erwachsenen keinen Bezug haben, fehlen ihnen die Worte um dies umschreiben zu können.

Je früher man die Signale eines Kindes erkennt und sich das Kind anvertrauen kann und sich verstanden fühlt, desto besser kann es die Erfahrungen damit verarbeiten.

4. PERSONALFÜHRUNG

Ein wichtiger Baustein für die Kinder während der Kindergartenzeit und vor allem für den Kinderschutz ist die Personalauswahl und dessen Entwicklung. Daher ist unser Träger in der Verantwortung vertrauenswürdige MitarbeiterInnen einzustellen, denen Sie Ihre Kinder anvertrauen können und wissen, dass sie sie in schützende Hände geben.

4.1 Mitarbeitende

Bei einer Neueinstellung wird der/die BewerberIn von der Leitung des Kinderhauses über die Regeln und die Vereinbarungen zur Prävention informiert. Zusätzlich bieten die Konzeption, das Qualitätshandbuch und das Schutzkonzept einen Einblick in unseren Alltag.

Außerdem wird eine Möglichkeit für ein Probearbeiten geboten, um zusätzlich einen ersten Eindruck über die Kompetenzen und die Haltung des Bewerbers zu erhalten.

Ebenso ist der Träger verpflichtet die persönliche Eignung nach §72a SGB VIII von allen Mitarbeitern durch das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a BZRG zu überprüfen. Auch wird dieses alle fünf Jahre erneut angefordert. Dies stellt sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach §72aAbs.1 Satz1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden. Als Mitarbeitende werden hier alle Personen implodiert, die in unserem Kinderhaus tätig sind.

Auch im Arbeitsvertrag gibt es folgende Punkte, die beachtet werden müssen und erfolgen:

- eine Dienstordnung
- verbindliche Dienstanweisungen
- die Stellenbeschreibung
- die Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber
- eine Schweigepflichtserklärung

Alle Konzepte, Handbücher und wichtige Punkte des Arbeitsvertrages werden regelmäßig und genauestens von der Leitung des Kinderhauses erläutert, so dass die MitarbeiterInnen dazu angehalten werden sich mit diesen zu identifizieren und auch genauestens umzusetzen.

4.2 Notfallplan bei Personalunterschreitung

In unserem Kinderhaus Andreas am See ist das Personal wie folgt aufgeteilt:

- 7.00 Uhr – 7.30 Uhr befinden sich mindestens zwei MitarbeiterInnen im Kindergarten und mindestens eine MitarbeiterIn in der Krippe.
- 16.00 – 16.30 Uhr sind ebenfalls zwei MitarbeiterInnen im Kindergarten und ein/e MitarbeiterIn in der Krippe vorzufinden.
- 16.30 – 17.00 Uhr befindet sich jeweils ein/e MitarbeiterIn im Kindergarten und ein/e MitarbeiterIn in der Krippe.

Somit stehen während allen Randzeiten mindestens zwei MitarbeiterInnen im Haus zur Verfügung.

- In den Hauptzeiten (alle Zeiten innerhalb der oben genannten Zeiten) befindet sich mindestens eine Fachkraft pro Gruppe. Diese wird zusätzlich von mindestens einer weiteren Ergänzungskraft unterstützt.

Bei einem Personalengpass gehen wir wie folgt vor:

- Die Betreuungszeiten werden gekürzt
- die Eltern werden als Unterstützung angefordert
- die Eltern werden gebeten, Ihre Kinder gegebenenfalls früher abzuholen
- das Personal wird auf mindestens eine Fachkraft inklusive einem Praktikanten als Unterstützung heruntergefahren
- Pädagogische Angebote werden reduziert
- Ausflüge werden abgesagt
- Gruppen werden zusammengelegt

Mit diesem Konzept werden die Betreuung und der Schutzauftrag gewährleistet und erfüllt.

4.3 Prävention

Die Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen, die durch die Kenntnisnahme aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unserem Kinderhaus und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern, gezielt erstellte Schutzmaßnahmen erfolgen, um das Risiko einer Kindeswohlgefährdung zu minimieren und im besten Fall zu verhindern.

- Überprüfung und Analyse von Lücken des Schutzkonzeptes (z.B. Team, Räumlichkeiten, u.Ä.)
- Eltern über das Schutzkonzept informieren und ihnen dieses zugänglich machen
- Mitspracherecht aller Kinder

- Beschwerdemanagement schaffen und dieses aufs Alter entsprechend anwenden
- Aufarbeitung des Verhaltenskodex
- Konzeptbausteine für die pädagogische Arbeit verankern
 - Prävention
 - Partizipation
 - Beschwerdemöglichkeit
 - Entwicklung kindlicher Sexualität
 - Genderthemen
 - Konfliktlösung
 - Teamkultur
 - Grenzen
 - Umgang mit Fehlverhalten
 - Verhaltenskodex
 - u.ä.
- Fort- & Weiterbildungen des pädagogischen Personals
- Schutzbeauftragte

4.4 Verhaltenskodex

Die körperliche und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder ist unser oberstes Gut. Wir sehen unseren Auftrag darin, den Kindern ein unbeschwertes, beschütztes Heranwachsen zu ermöglichen.

Diese Aufgabe erfüllen wir dann, wenn wir durch unser Verhalten die Kinder vor emotionalen, psychischen, physischen und sexuellen Grenzüberschreitungen schützen und bewahren.

Im Verhaltenskodex tragen wir zusammen, an welchen konkreten Grundsätzen wir uns ausrichten.

4.4.1 Grundsatz 1 – keine verbale Gewalt

Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst. Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe mit Wertschätzung, Respekt und Höflichkeit.

Unsere sprachlichen Äußerungen sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt auch für nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.) Unser grenzachtender Umgang beinhaltet auch, die Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen, wenn sie dies nicht möchten.

Wir nehmen die Kinder in ihrem individuellen Ausdruck ernst. Wir signalisieren jedem Kind, dass uns seine Gedanken interessieren und wir seine Gefühle und Erlebnisse ernst nehmen. Wir ermutigen es, Erlebtes zu erzählen und hören aufmerksam zu.

Abwertendes, erniedrigendes oder bloßstellendes Verhalten in verbaler oder nonverbaler Form wird von uns nicht toleriert. Wir thematisieren es situationsbedingt.

Wir sprechen über negativ behaftete Themen, die Kinder/Familien betreffen nicht in Gegenwart der Kinder.

4.4.2 Grundsatz 2 – keine körperliche Gewalt

Wir stellen die körperliche Unversehrtheit unserer Schützlinge sicher. Dies bedeutet, dass wir im pädagogischen Alltag keine körperlichen Maßregelungen, wie mutwillig festhalten, schütteln, stoßen, schlagen, beißen, am Arm reißen, zum Essen zwingen oder Essen entziehen, anwenden. Wir motivieren die Kinder ohne Zwang, das Essen zu probieren.

Wir spiegeln die Bedürfnisse der Kinder sprachlich und bieten den Kindern Möglichkeiten zu Lösungen an. z.B. „Du kannst getragen werden oder an meiner Hand gehen.“

Um Gefahren zu vermeiden kann es sein, dass wir schützend eingreifen und die Kinder halten oder sogar festhalten müssen. Wir tun dies achtsam und, wenn situativ möglich, mit vorheriger verbaler Ankündigung.

Wir sorgen dafür, dass alle nötigen Hygienemaßnahmen (säubern, wickeln etc.) durchgeführt werden.

Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt. Krippenkinder, die beim Essen in z.B. Hochstühlen nur eingeschränkt bewegungsfähig sind, werden beobachtet und bei Unbehagen herausgenommen.

4.4.3 Grundsatz 3 – kein Machtmissbrauch

Im Zusammenleben mit unseren Kitakindern kommt es immer wieder zu Situationen, in denen der/die Erwachsene Entscheidungen treffen muss. Wir beziehen die Kinder in Entscheidungen des pädagogischen Alltags mit ein. Sie entscheiden z.B. frei, mit wem sie was und wo spielen möchten.

Obwohl wir eine Gemeinschaftseinrichtung sind, hat die Individualität des einzelnen Kindes mit seinen persönlichen Bedürfnissen oberste Priorität. Somit entscheidet ein Kind selbst über die Befriedigung seiner körperlichen Bedürfnisse (Hunger, Toilettengang, Bewegung, Ruhe).

Besonders in der Struktur unseres Alltages achten wir darauf, Kindern im Rahmen unserer Fürsorgepflicht Kompromisse anzubieten: so ist z.B. die Ruhezeit für alle Kinder einzuhalten, die Ausgestaltung kann jedoch individuell abgesprochen werden.

Als pädagogische Interventionen verzichten wir auf emotionale und seelische Druckmittel (z.B. ignorieren des Kindes, entziehen der Aufmerksamkeit, bloßstellen des Kindes vor anderen Kindern, kollektive Strafen in Bezug auf „Fehlverhalten“ eines Kindes). Wir erklären Kindern unsere Entscheidungen und Regeln, um die Transparenz herzustellen und kein Machtgefälle („Weil ich das so sage“) herzustellen.

4.4.4 Grundsatz 4 – keine sexuelle Gewalt

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und uns als pädagogische Bezugspersonen wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahren wir von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen. Verbaler und körperlicher Kontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit. Wir respektieren das Recht des Kindes „nein“ zu sagen. Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zur Körperpflege. Fiebermessen findet nicht rektal statt. Wir weisen grenzüberschreitende Berührungen von Kindern zurück und küssen sie nicht.

Wir erfragen die Zustimmung der Kinder beim z.B. Eincremen mit Sonnenmilch, untersuchen auf Zecken.

Wir gehen sensibel mit Nähe und Distanz um. Wir schützen die Kinder vor unbefugten Blicken.

Wir unterstützen die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf einen eigenen Körper haben. Wir sensibilisieren die Kinder für ihre eigenen Grenzen und ermutigen Sie, ihr ehrliches Empfinden zu äußern. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren. Wir achten darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die wir mit den Mädchen und Jungen sprechen. Wir sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt

4.4.5 Grundsatz 5 – allgemeine Schutzvereinbarungen

- Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Wir sind bereit, uns zu reflektieren und offen mit dem Thema Gewalt umzugehen.
- Wir sind kompetent durch Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept
- Wir intervenieren und reagieren, wenn Rahmenbedingungen, wie z.B. Personalschlüssel...nicht gegeben sind.

- Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen (z.B. Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Haut...) und eine Verhaltensveränderung unsererseits vorzunehmen. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten wir die Intimsphäre der Kinder.
- Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greifen ein.
- Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Durch Kollegiales Korrigieren machen wir uns gegenseitig auf grenzverletzendes Verhalten aufmerksam. Hierdurch schützen wir die Schwächeren und beugen einer Kultur des „Wegsehens“ vor.
- Wir holen uns rechtzeitig Unterstützung, wenn wir an unsere Grenzen kommen.
- Wir achten auf unsere körperliche und emotionale Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Wir sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

5. EINRICHTUNGSKONZEPT

5.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist die Basis zum Erstellen des Schutzkonzeptes und notwendig um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hier sind die Gegebenheiten vor Ort zu beachten.

5.1.1 Ganzheitliche Regelungen

- Der Dienstplan ist so aufgestellt, dass es ausgeschlossen ist, dass Mitarbeiter alleine in der Einrichtung sind
- Die Übergänge des Alltags ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch
- Fachkräfte und Einrichtungsleitungen helfen gruppenübergreifend bei personellen Engpässen
- Das pädagogische Personal zirkuliert regelmäßig in den Räumlichkeiten (Innenbereich & Außenbereich) der Einrichtung, um Einsicht zu haben
- Zaungäste / Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen
- Externe / Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt allein mit den Kindern

- Alle Personen, die das Kinderhaus betreten sind aufgefordert die Eingangstür geschlossen zu halten
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen
- Personenberechtigte benützen die Gästetoilette am Eingang, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen - die Kindertoilette ist ein sehr sensibler Bereich und ausschließlich für Kinder und pädagogisches Personal zu betreten
- Der Wickeltisch wird nur von pädagogischen Fachkräften verwendet, da sich dieser ebenfalls in der Kindertoilette befindet
- Die Eingangstüre wird zum Ende der Bringzeit geschlossen – so werden Dritte angehalten zu läuten und sich anzumelden, wenn sie in der Zwischenzeit das Kinderhaus betreten wollen. Diese wird ab mittags erst wieder geöffnet. Und wird wieder ab 14.00 Uhr aus Sicherheitsgründen wieder verschlossen, wenn wir nach der Ruhezeit im Sommer in den Garten gehen.
- Kinder werden persönlich vom Personal begrüßt und auch verabschiedet.
- Eltern geben bereits im Vertrag an, wer ihr Kind abholen darf. Alle weiteren Personen werden von den Sorgeberechtigten angegeben und mit ihrer Unterschrift bestätigt. Zusätzlich informieren die Eltern die von ihnen befugten Personen über die Regeln der Einrichtung.
- Es dürfen keine Fotos oder Videoaufnahmen gemacht werden – weder vom Personal, noch von Dritten.
- Die Eltern werden am Elternabend und auch im Vertrags- / Aufnahmegespräch auf die Regeln hingewiesen
- Räumlichkeiten dürfen von Dritten nur betreten werden und diese dürfen sich dort nur aufhalten, wenn pädagogisches Personal vor Ort ist
- Die Kinder werden angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen
- Die pädagogischen Fachkräfte sind angemessen bekleidet
- Die Räumlichkeiten in denen sich die Kinder aufhalten können, sind einsehbar und nicht abgesperrt
- Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder und ihre eigenen.

5.1.2 Kinderbezogene Regelungen

Kinder haben Rechte, aber auch Regeln und Absprachen, an die sie sich halten sollten, da der Umgang mit diesen ein Lernprozess für das ganze Leben ist. So erfahren sie auch, dass bei Nichteinhalten Konsequenzen, die für alle samt gleichermaßen sind, folgen. Da diese direkt in Bezug dazu stehen, sind diese für die Kinder auch nachvollziehbar.

Einige Regeln sind gruppenspezifisch und werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und besprochen. Regeln, die das gesamte Haus betreffen,

werden in den Teambesprechungen erarbeitet und an die Kinder weitergeben.

Diese Regeln sind zum Schutz der Rechte der Kinder aufgestellt worden, so dass das Kindeswohl im Vordergrund der Regelungen steht.

Alle Regeln werden kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit überprüft und aktualisiert.

- Allgemeine Regelungen

- Kinder begrüßen und verabschieden sich vom pädagogischen Personal, egal in welchen Räumlichkeiten sie sich (die Kinder) zum Zeitpunkt des Abholens befinden
- Respektvoller und wertschätzender Umgang mit- und untereinander
- Kinder teilen der Fachkraft mit, wohin sie gehen, wenn sie die Räumlichkeit verlassen
- Kinder stecken keine Gegenstände in Körperöffnungen – Mund, Ohren, Nase und/ oder Genitalien
- Einhaltung aller hygienischer Maßnahmen
- Kinder sind zu jeder Zeit bekleidet
- Kinder erleben bewusst, dass sie im Alltag vom Personal Unterstützung in allen Lebenslagen erhalten und sich auch anvertrauen können
- Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder beim Wahren ihrer Grenzen – kein Kind darf zu etwas gezwungen werden, schon gar nicht mit Androhungen

- Regelungen der Kindertoiletten

- Kinder setzen das pädagogische Personal in Kenntnis, wenn sie die Toilette aufsuchen
- Wahrung der Intimsphäre jedes Einzelnen
- Einhaltung der hygienischen Maßnahmen
- Die Toiletten sind räumlich voneinander getrennt
- Kinder sind von den Blicken anderer geschützt
- Dritte haben keinen Zutritt zu den Toiletten
- Reparaturen in der Kindertoilette erfolgen erst, wenn die Toilette für die Kinder geschlossen ist und sie in dieser Zeit eine Toilette der anderen Gruppe aufsuchen können
- Das Wickeln darf nur vom Fachpersonal durchgeführt werden oder nur unter der Voraussetzung, dass in dieser Zeit keine Kinder die Toilette aufsuchen

- Regelungen im Garten
 - Nicht auf / über den Zaun klettern
 - Ankündigen des Wechsels des Bereiches (Holz- / Sandgarten, Innenbereich, Toilette...)
 - Die Rutsche nicht nach oben gehen
 - Nur wer selbstständig auf das Baumhaus kommt, kann dort hinauf
 - Begrenzte Anzahl der Kinder in der Schaukel
 - Beim „Baden“ müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein
 - Körperkunde ist im Außengelände nicht erlaubt

- Regelungen bei Ausflügen
 - Kinder dürfen sich nur soweit entfernen, wie sie die pädagogische Fachkraft hören und sehen können
 - Kinder gehen nicht alleine weiter
 - Kinder antworten immer, wenn sie gerufen werden
 - Wenn ein Kind auf die Toilette muss, gibt das Kind Bescheid
 - Mit Stöcken und Ästen wird nicht gerannt – lange Stöcke werden gegebenenfalls hinterhergezogen
 - Das Abknicken von Ästen und Zweigen ist nicht erlaubt
 - Getrunken wird nur aus der eigenen Flaschen oder aus Behältern, die das pädagogische Personal bereitstellt
 - Beeren, Pilze, Blüten und Blätter werden nicht abgerissen und verzehrt
 - Tote Tiere werden nicht berührt
 - Das Balancieren und Klettern auf nassen Baumstäben ist nicht gestattet

5.2 Partizipation und Beschwerdemanagement

Die Partizipation aller Menschen an den für sie betreffenden Angelegenheiten, ist unser pädagogischer Auftrag. Denn es ist ihr Recht Teilhabe einer demokratischen Gesellschaft zu sein, dazuzugehören und beteiligt zu werden. Partizipation bedeutet über das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft entscheiden zu können.

5.2.1 Partizipation - Kind

- Partizipation = Mitbestimmung, Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung

Durch die Partizipation lernen Kinder:

- altersgerecht ihre Situation einzuschätzen
- Wünsche zu formulieren und dabei die Situation anderer zu berücksichtigen
- Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen

Unsere pädagogische Arbeit bezieht sich auf die Bedürfnisse und die Lebenssituation der Kinder. Hier ist die strukturelle Verankerung der Partizipationsrechte wichtig, damit sie selbst ein selbstständiger Bestandteil ihrer Lebenswelt werden können. Dies wird durch regelmäßige Angebote wie Morgenkreis, Bildungsangebote und Kinderkonferenzen durchgeführt.

Wir legen viel Wert darauf, dass dies unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand, u.Ä. an Entscheidungsprozessen teilnimmt.

Partizipation findet bei uns in vielerlei Hinsicht statt:

- Planung des Tagesablaufs
- Auswahl an Projekten / Themen
- Auswahl von Spielen / Spielbereichen / Spielpartnern
- Mitbringen von Material
- Gemeinsames Erarbeiten von Gruppenregeln

- Partizipation = Vertretung der eigenen Meinung / Selbstbestimmung

Eine ebenfalls wichtigste Voraussetzung für eine gute Partizipation ist es „Nein!“ zu sagen, sagen zu können und sagen zu dürfen, damit sich das Kind selbstständig erleben kann.

5.2.2 Partizipation – Eltern

Laut § 22a Abs.2 SGB VIII sind die Eltern „[...]an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen“.

- Transparenz mit der pädagogischen Arbeit

Die Transparenz bezieht zugleich die Kooperation zwischen dem pädagogischen Personal als auch dem Elternhaus ein. An erster Stelle steht hier die Abstimmung der Erziehungsstile als auch das Erziehungsverhalten.

- Möglichkeiten zur Hospitation
- Aufnahme- & Vorstellungsgespräche

- Elterngespräche
- Informationsveranstaltungen
- Elternbriefe / KitaApp
- Homepage
- Regelmäßige Einladungen zu Veranstaltungen
- Treffen und Gottesdienste

Das alles wird genutzt, um auf das Schutzkonzept aufmerksam zu machen, sowie die Sorgen und Ängste der Eltern zu berücksichtigen.

- Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes
 - Eltern haben nicht nur das Recht zu wissen wie ihre Kinder betreut, gebildet und erzogen werden, sondern auch das Recht auf die Mitwirkung in diesen Angelegenheiten. Sie können den Fachkräften gegenüber ihre Erwartungen und Wünsche äußern.
 - Werden Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen oder ähnliches festgestellt, bestimmen die Eltern mit, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird und ob, was und wie was durchzuführen ist.

Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in einem bestimmten Maße berücksichtigt werden, da diese vorerst dem Wohle des Kindes dienen müssen, aber auch im Einklang mit der Konzeption, den Rahmenbedingungen und der pädagogischen Arbeit des Fachpersonals stehen und umsetzbar sein müssen.

- Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung aller Kinder

Eltern können ihre Vorstellungen im Rahmen einer persönlichen oder schriftlichen Form mitteilen.

Sie können sich aber auch in einer Umfrage ihre Vorschläge zur Optimierung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsangebote einbringen.

Durch die Auswertung haben wir die Möglichkeit für Weiterentwicklungen und Verbesserungen unseres Kinderhauses. So können eingefahrene Gewohnheiten erkannt, und geändert werden, Missstände behoben und Wünsche berücksichtigt werden.

- Mitwirkung im Elternbeirat

Der Elternbeirat besteht aus Eltern, die von der Gesamtelternschaft gewählt wurden. Diese nehmen durch ihre Zustimmung zum Elternbeirat am

Mitbestimmungsrecht teil, das durch die Gesetze und Verordnungen benannt wird.

Somit geben sie dem pädagogischen Fachpersonal Feedback über die Bedürfnisse und die Zufriedenheit der Elternschaft und stellen sich schützend vor sie, wenn einzelne Eltern unerfüllte Wünsche oder unberechtigte / unangemessene Kritik äußern. So ist der Elternbeirat eine Art Bündnispartner für die Fachkräfte und ein Wegbegleiter.

Der Elternbeirat hat immer ein offenes Ohr für die Eltern und trifft sich regelmäßig mit den Einrichtungsleitungen, um organisatorische Dinge zu besprechen, zu reflektieren und zu planen.

Zusätzlich kann der Elternbeirat einen Förderverein gründen, der eine neue Finanzierungsquelle für den Kindergarten bietet.

5.2.3 Partizipation – pädagogisches Fachpersonal

Eine erfolgreiche und gute pädagogische Arbeit kann nur dann geleistet und erbracht werden, wenn das pädagogische Personal selbst ein Recht auf Beteiligung hat.

Dies erfolgt, wenn:

- das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende betreffen, beteiligt wird
- die Individualität einzelner eingebracht werden kann
- unterschiedliche Sichtweisen angebracht und berücksichtigt werden können

Partizipation des pädagogischen Fachpersonals bedeutet die Identifikation mit dem „Produkt“. Denn die eigene Partizipation im Team ist der Motor der pädagogischen Arbeit.

5.2.4 Beschwerdemanagement

Kinder können ihre Beschwerden in jeglicher Form an uns herantragen – Zeichnung, schriftlich, persönlich. Hier beachten wir zugleich die kleineren Kinder, die ihre Beschwerden anhand von Mimik, Gestik, ihrer Körpersprache, sowie durch Weinen und Schreien äußern. Hier gilt es sehr sensibel und wachsam zu sein.

Alle Formen der Beschwerde werden ernst genommen.

Zusätzlich haben die Eltern, als auch das Personal die Möglichkeit sich entweder über die E-Mail Adresse kita.andreas-ludwigsfeld@elkb.de oder bei der Einrichtungsleitung zu melden und / oder ein persönliches Gespräch einzuholen, um Anmerkungen mitzuteilen.

Die gesamte Einrichtung steht den Rückmeldungen der Eltern aufgeschlossen gegenüber und nimmt konstruktive Kritik und Anregungen als eine hilfreiche und positive Chance auf eine Weiterentwicklung.

5.3 Qualitätssicherung

Bei unserer pädagogischen Arbeit stehen die Weiterbildung und die Verbesserung dieser ständig im Vordergrund.

Hierfür wird die Konzeption immer wieder überarbeitet und aktualisiert. Auch das Schutzkonzept wird überprüft und reflektiert.

Um dies jedoch möglich zu machen, finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- Regelmäßige Teamsitzungen
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Informationsaustausch von
 - Der Seite des Trägers
 - Den Leiterinnenkonferenzen
 - Den Fort- & Weiterbildungen
 - Es finden Fallbesprechungen statt
 - Rückmeldungen des Elternbeirates / der Eltern werden reflektiert & analysiert

- Jährlich finden vier Planungstage statt
 - Jahresplanung
 - Inhouse - Schulungen
 - Unterweisungen zum
 - Arbeitssicherheit
 - Schutzkonzept
 - Hygienekonzept
 - Brandschutz

- Angebote von Supervisionen
- Qualitätsmanagement
- Jährliche MitarbeiterInnengespräche
- Fünf Fortbildungstage pro Mitarbeiter im Kalenderjahr
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Erste – Hilfe – Kurs (alle 2 Jahre)
- Schutzbeauftragte im Hause
 - Nicole Wunder
 - Julia Enchelmaier

- **Evaluation und regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes zur Qualitätssicherung**

Erfolgreicher Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden und prozesshaften Qualitätssicherung in unserer Einrichtung. Dabei ist es uns wichtig, regelmäßig zu prüfen, ob:

- Unser Schutzkonzept gelebt wird oder ob es aufgefrischt werden soll
- Die Präventionsmaßnahmen in der Praxis ausgeführt werden
- Sich alte Gewohnheiten wieder einschleichen
- Und wie sich Veränderungen im Tagesablauf wie z.B. neue Vorschriften wie die Coronamaßnahmen sich auf den Kinderschutz auswirken

5.4 Sexualpädagogisches Konzept

Das „Sexualpädagogische Konzept“ ist ein Teil des Kinderschutzkonzeptes unserer Einrichtung. Dieses lehnt an das bereits bestehende „Kinderschutzkonzept des Evangelischen Diakonie Verbandes Ulm / Alb – Donau gegen sexualisierte Gewalt an Kindern“.

Um diese gewährleisten zu können, ist hier eine inhaltliche Klärung der Begrifflichkeiten eine wichtige Voraussetzung:

5.4.1 Sexuelle Aktivität

Kindliche Sexualität liegt in der Natur des Kindes und erfolgt im Wesentlichen aus Neugier. Kinder erkunden ihren Körper und erforschen die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen. Auch in der Einrichtung sollte diesem Bedürfnis entsprochen werden, indem man ihnen einen festen und vor äußeren Blicken geschützten Ort bietet. Das pädagogische Personal muss jedoch zu jeder Zeit regulativ eingreifen können. Ganz wichtig und als zwingende Voraussetzung hierfür ist jedoch eine eindeutige Vereinbarung von Regeln, die auf die ständige Einhaltung überprüft werden müssen.

5.4.2 Sexuelle Übergriffe (siehe auch Sexualisierte Gewalt S. 12-14)

Bei sexuellen Übergriffen unterscheiden wir drei wie folgt:

5.4.2.1 Sexualisierte Gewalt

Diese liegt vor, wenn im [... Dienst Sexualverhalten sexueller Bedürfnisse ausgeübt wird...]. Hier geht es um Macht und Überlegenheit, so dass die TäterInnen hier Demütigung und Abwertung arbeiten und bringen gleichzeitig ihre Strategie für Missbrauch zum Ausdruck³

5.4.2.2 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist eine sexualisierte ausgeübte Gewalt an Schutzbefohlenen. Dies bezieht auch Aktivitäten mit ein, die selbst ohne direkten Körperkontakt stattfinden (z.B. verbale sexuelle Äußerungen, Pornographie, sexualisierte Darstellungen...).

Den sexuellen Missbrauch unterscheidet man wiederum in **vier Intensitätsstufen**: [...]

- „Sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt
 - wird zum Anschauen von Pornographie gezwungen
 - Exhibitionismus

- Weniger intensiver Missbrauch
 - Sexualisierte Küsse
 - Versuch den Genitalbereich zu berühren
 - Berührt die Brust des weiblichen Schutzbefohlenen

- Intensiver sexueller Missbrauch
 - Opfer musste vor dem Täter / der Täterin masturbieren (oder umgekehrt)
 - Berühren des Opfers im Genitalbereich

- Sehr intensiver sexueller Missbrauch
 - Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung⁴

³ Freund, U (13/14. September 2018) Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen. Gülstein

⁴ ebenda

Sexueller Missbrauch ist eine Methode zur Gewaltausübung, da dies nicht zum Ausüben der Sexualität dient, sondern als Mittel für Gewalt und Macht angewandt wird.

[...]

„Strafrechtliche Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung müssen dokumentiert und zur Anzeige gebracht werden. So auch die Trennung von Mitarbeitenden, die Täter sind.“

Übergriffe:

- Sollten sofort beendet werden
- sind schriftlich zu dokumentieren
- durch Kommunikationen zu klären
- an den Träger gemeldet werden

5.4.3 Kindliche Sexualität

[...]

„Die menschliche Sexualität beinhaltet vier Aspekte:

- Identität
- Lust
- Beziehung
- Fruchtbarkeit“

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich wesentlich von der Sexualität der Erwachsenen, da sich die kindliche Sexualität auf dem Aspekt der Entwicklung der Identität, zur Erkundung des eigenen Körpers und zur Begleitung der kindlichen Lust bezieht. Außerdem ist diese unbefangen, spontan und geschieht schamlos und aus Neugier, da sich die Wahrnehmung auf den gesamten Körper bezieht und nicht nur explizit auf den Genitalbereich.⁵

Auch ist die kindliche Sexualität unabhängig vom Verliebtsein ist keine sexuelle Handlung, da diese nicht auf das Erreichen des sexuellen Höhepunktes oder sich auf der Aktivität des Begehrens abspielt.⁶

Die Entwicklung und die Ausübung der kindlichen Sexualität ist ein wichtiger Entwicklungsschritt für die eigene und eine gelungene Identitätsfindung und die körperliche Entwicklung.

⁵ Philips, I (18. März 2014) Puppenmama und Hand in der Hose. Wie sexuell ist die kindliche Sexualität? Waiblingen, Baden-Württemberg, Deutschland: Pro Familia

⁶ Freund, U (11/12. Oktober 20218) Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen. Gülstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland

5.4.4 Übergriffige Sexualität unter Kindern

Hier ist der Schutz der Kinder und die Basis zur Prävention von sexuellem Missbrauch wesentliche Aspekte.

Bei der **Opferprävention** geht es darum die Kinder zu bestärken, klare Botschaften zu vermitteln (z.B. STOPP).

Bei der **Täterprävention** erhalten die Kinder die Chance die Übergriffe sofort einzustellen und umgehen somit sexuell übergriffige Verhaltensmuster zu entwickeln.

5.4.4.1 Unterscheidung der Begrifflichkeiten —

Begriffe, die in der Erwachsenenwelt im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch verwendet werden, erhalten eine andere Begrifflichkeit. So wird aus einem

- „**Täter**“ - der Begriff „**übergriffige Kinder**“, da diese die Grenzverletzungen weder beabsichtigt noch strategisch nachgehen.
- „**Opfer**“ wird in der kindsbezogenen Welt „**betroffene Kinder**“
- „**Sexuellem Missbrauch**“ werden „**übergriffige sexuelle Aktivitäten**“, da auch hier eine sexuelle Handlung eines übergriffigen Kindes gegenüber dem betroffenen Kind gemeint ist, die durch eine erzwungene Ausführung herbeigeführt wird und dadurch ein Machtgefälle und / oder ein Interessenunterschied entsteht.

5.4.4.2 Schlüsselfragen zur Einschätzung von übergriffigen sexuellen Aktivitäten

Übergriffige sexuelle Aktivitäten gehen immer mit einem Machtgefälle einher und haben somit folgende Ursachen/Aspekte:

[...]

- „Alter
- Position in der Gruppe
- Geschlecht
- Beeinträchtigungen
- Sozialer Status
- Migrationshintergrund“

Sollte demnach eine der folgenden Fragen mit „JA“ beantwortet werden, muss eingeschritten werden!⁷

- Wird Druck auf ein Kind ausgeübt, so dass man nicht mehr von Freiwilligkeit reden kann?
- Wird Überlegenheit gegenüber dem andern / gleichen Geschlecht ausgeführt?
- Bezieht sich die Handlung auf einen Vorgang aus der Sexualität der Erwachsenenwelt?
- Was lernen die Kinder dabei? Ist die Botschaft hinderlich für ihre sexuelle Entwicklung?

5.4.5 Aufgabe von pädagogischen Fachkräften

1. Die Situation sollte **sofort**, jedoch sachlich und ruhig **gestoppt** und durch das Benennen der Tatsachen besprochen werden, ohne die Situation als beschämend oder abwertend zu bewerten.
2. Kinder **einzelnd und sachlich befragen**, um ihnen einen geschützten Rahmen zu bieten, der Vertrauen impliziert. Hier kann man ISF vom Kinderschutzbund hinzuziehen, die das Kind ganz objektiv zu solchen Situationen befragen können.
3. Dem betroffenen Kind versichern, **dass man ihm glaubt**. Gleichzeitig **Trost und Unterstützung** vermitteln.
4. **Eltern** der beteiligten Kinder müssen **informiert** werden. Wichtig sind hierbei die Begriffe der kindlichen Sexualität gebrauchen und die Ängste und Befürchtungen der Eltern wahr und ernst nehmen.
5. Die **Einrichtungsleitung** und das restliche **Team** müssen **informiert** werden. Nun ist es die Aufgabe des Teams aufmerksamer und konstruktiver den Möglichkeiten sexueller Übergriffe in der Kita zu begegnen. Auch der **Träger** wird **unverzüglich informiert**.
6. Die **Kinder** werden ebenfalls zeitnah über den Vorfall **informiert**, um die Regeln für die künftigen Zusammenspiele erneut **zu erarbeiten oder neue Regeln aufzustellen**. Regeln werden benannt und begründet, damit die Kinder diese besser nachvollziehen können und entsprechende Situationen besser einschätzen zu lernen.

⁷ Freund, U (11/12. Oktober 20218) Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen. Gülstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland

Mitarbeiter sollten in erster Linie den Kindern aktiven und konstruktiven Schutz vor übergriffigen sexuellen Aktivitäten bieten. Sie müssen den betroffenen Kindern deutlich vermitteln, dass das Kind richtig gehandelt hat und nichts falsch gemacht hat.

Betroffene Kinder als auch die übergriffigen Kinder sollten sich weiterhin in der Kita begegnen. Manchmal ist es von Notwendigkeit den Aktionsradius des übergriffigen Kindes einzuschränken, bis sich das Verhalten nachhaltig geändert hat. Sollten sich die Übergriffe wiederholen oder massiver werden, trotz der Einwirkung der pädagogischen Intervention, könnte dies ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein.

5.4.6 Täterstrategien

Die effizienteste Maßnahme zur Prävention von sexuellem Missbrauch ist die Analyse der Ursachen.

Ein sexueller Missbrauch ist eine strategisch geplante Tat und wird bewusst ausgeübt. Somit entscheidet sich der Täter /die Täterin bewusst für eine Straftat.

Dies geschieht auf unterschiedliche Art und Weisen:

- **Vertrauensaufbau**

Dem Kind wird besondere Zuwendung zu teil, um Vertrauen aufzubauen. Dies geschieht meist mit vermehrter Aufmerksamkeit.

- **Schleichende Sexualisierung der Beziehung**

Durch „alltäglichen / zufälligen“ körperliche Kontakt wird die Bereitschaft und die „Erlaubnis“ des Opfers herausgefunden, um dies mit der Zeit immer weiter – bis hin zu sexuellem Verhalten – zu steigern. Dadurch wird das Opfer gegenüber verbalen und körperlichen Übergriffen desensibilisiert. So verläuft der Übergang von nicht sexuellen zu sexuellen Berührungen schleichend und wird vom Opfer nicht wahrgenommen.

- **Manipulation**

TäterInnen bieten dem potenziellen Opfer Hilfen an und manipulieren es, indem sie gute Absichten vortäuschen.

Zusätzlich werden beabsichtigte Handlungen in Alltagshandlungen versteckt.

- **Isolation**

Das betroffene Kind wird von den anderen sozialen Kontakten isoliert, indem es anderen gegenüber bevorzugt wird. Oder es wird über das Opfer hinterrücks Lüge erzählt, so dass es unglaublich und unbeliebt erscheint.

In beiden Fällen trennen sich die sozialen Kontakte des Opfers von ihm, so dass der Täter / die Täterin es dann „auffangen“ kann.

- **Bestechung und Geheimnisse**

Die Kinder werden durch Bestechungen und Drohungen zum Schweigen gebracht. Die Drohungen beziehen sich immer auf schlimme Folgen, die die Familienmitglieder miteinbeziehen. Außerdem wird dem Kind eine Mitschuld suggeriert.

- **Einschüchterung und Drohungen**

Hier gehen die Drohungen in Aggressivität dem Kind gegenüber über. Der Täter / die Täterin werden laut, wirken sehr verärgert und aggressiv, wenden Gewalt an oder drohen diese an. Hier kann es sogar bis hin zu Betäubung des Opfers gehen, um es zu sexueller Gewalt zu zwingen.

5.4.7 Täterstrategien in einer Institution

In einer Einrichtung ist ein sexueller Missbrauch ein strategischer Vorgang, der von TäterInnen bewusst und geplant ausgeübt wird. Das soziale Arbeitsfeld bietet ihnen eine gewisse „Auswahl“ an potenziellen Opfern. Zusätzlich bietet der Ruf ihres Titels als Fachkraft und das Vertrauen der Kinder und deren Eltern Schutz und erleichtert ihnen den Übergriff.

Vermehrt kommt hinzu, dass es in vielen Einrichtungen oftmals an demokratischen und partizipatorischen Strukturen fehlt, die die Machtverhältnisse kontrollieren und hinterfragen. Darüber hinaus kommt ein loyales Arbeitsklima hinzu, das diffuse Strukturen und unkontrollierbare Freiräume fördert. Ein weiteres Defizit ist der Mangel an Fachpersonal, der dazu führt, dass sogenannte Assistenzkräfte zum Einsatz gebracht werden, die weder professionell noch geeignet als Unterstützung sind.

Daher gehen TäterInnen in Institutionen folgenden Strategien nach:

- **Leistungspositionen übernehmen / sich mit der Leitung gut stellen**

TäterInnen üben auf Grund ihrer institutionellen Stellung Macht aus oder manipulieren die Leitung, um die vergangene Tat zu vertuschen.

- **Manipulation der Wahrnehmung des Umfelds**

Auf Grund ihres „Rufes“ als pädagogische und / oder psychologische Fachkraft gelten diese als rechtschaffen, vertrauenswürdig und autoritär im Handeln im Sinne zum Wohl des Kindes. Somit dient ihre Position als „Alibi“.

- **Großes Engagement / Unentbehrlichkeit**

Durch großes Engagement und Hilfsbereitschaft werden die TäterInnen weniger als Gefahr wahrgenommen.

- **Wegschauen im Team / unter Kollegen**

„Fehler“ oder „Schwächen“ der anderen Kollegen werden verschwiegen. Somit wird gezielt eine Solidarität „kultiviert“ und ein sogenannter gegenseitiger „Ausgleich“ geschaffen – gegenseitiges Schweigen.

- **Engagement im privaten Bereich**

Engagement im Hinblick auf eine ehrenamtliche Arbeit mit Kindern in der eigenen Freizeit, bietet einen sogenannten „Vertrauensvorschuss“, der mit der Annahme einhergeht aufrichtig und verlässlich zu sein.

- **Enge Beziehungen zu KollegInnen**

Pflegt ein Täter / eine Täterin ein enges Verhältnis oder einen engen Kontakt zu KollegInnen, können sich diese so eine Tat beim Täter / der Täterin kaum vorstellen. Diese wird in irgendeiner Art und Weise dann entschuldigt. Zusätzlich kommt es zu einem eigenen Schamgefühl mit dieser Person befreundet zu sein und führt dazu, dass die Tat eher gedeckt wird.

- **Vehementes Ablehnen von sexuellem Missbrauch**

Der Täter / die Täterin trifft negative verbale Äußerungen in der Öffentlichkeit, um den Verdacht von sich selbst abzulenken.

- **Freundschaften mit Eltern**

Eltern fühlen sich privilegiert, wenn sie engen Kontakt zu pädagogischem Personal führen. Dies wiederum bietet den TäterInnen ebenfalls einen Vertrauensvorschuss. Somit kommen die TäterInnen sogar in den privaten Bereich der Kinder (z.B. Babysitting).

- **Berufliches Wissen über Kinder nutzen**

Je besser die TäterInnen sich mit den kindlichen Verhaltensstrukturen auskennen, desto einfacher ist es für sie ihre Übergriffe unerkannt zu lassen. Sie wissen, wie sie mit den Kindern umgehen müssen und diese somit für ihre Zwecke missbrauchen können.

5.5 Hilfen bei Kindeswohlgefährdung

Eraht / erkennt man eine Kindeswohlgefährdung, löst dies meist heftige Gefühle aus, die mit Wut, Angst und Hilflosigkeit verbunden sind. Dadurch entsteht das Bedürfnis nach Rettung, der meistens mit blindem Aktionismus jedoch weiteren Schaden zufügen kann.

Daher sollte in solchen Situationen ruhig überlegt, interdisziplinär ausgetauscht werden. So sollte das weitere Vorgehen geplant und abgestimmt sein.

5.5.1 Die Rolle der MitarbeiterInnen und ihre persönliche Verantwortung

- Die Rolle
 - Vorbildfunktion
 - Respektvoller, wertschätzender Umgang miteinander
 - Ansprechen und gemeinsames Lösen von Konflikten
 - Akzeptieren von individuellen Grenzen und Nein- Sagen
 - Klares Reagieren bei Grenzüberschreitungen
 - Die Verantwortung für das Gruppengeschehen übernehmen

Bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder hinzuziehen des zuständigen Mitarbeiters für den Kinderschutz im Verein / Verband sowie Information der Leitung und des Vorstandes.

- Die subjektive Einschätzung

Diese ist bei jedem Einzelnen sehr unterschiedlich, daher ist es wichtig diese zu überprüfen und zu reflektieren

Diese Einschätzungen sind abhängig von:

- Den eigenen Kindheits- und Lebenserfahrungen
- Dem eigenen Umgang mit dem Thema „Gewalt“
- Den eigenen Wertvorstellungen
- Dem Kenntnisstand zu dem Thema „Kindeswohlgefährdung“

Wenn man mit dem Thema der „Kindeswohlgefährdung“ konfrontiert wird, sollte man sich selbst deshalb folgende Fragen stellen:

- In welchen Situationen entstehen meine Gefühle?
- Was habe ich für Gefühle im Kontakt mit dem Kind?
- Wie wirkt das Verhalten der Eltern im Miteinander mit dem Kind oder in der Abholsituation auf mich?
- Welche Sorgen mache ich mir um das Kind?
- Handlungsschritte bei Gewalt gegen Kinder
 - Vorrangiges Ziel ist, den sofortigen Schutz des betroffenen Kindes herzustellen
 - Keine Gespräche mit dem Verdächtigen, solange der Schutz des Kindes noch nicht hergestellt ist und weitere Handlungsschritte überlegt sind
 - Keine Entscheidungen und kein Handeln im Alleingang
 - Gemeinsame Einschätzung der Situation (Kindeswohlgefährdung?)
 - Unterstützung bei der Einschätzung durch Experten (z.B. Mitarbeiter der Psychologischen Beratungsstelle)
 - Klärung, wer Informationen nach außen weitergibt (siehe Verfahrensablauf der Einrichtung – Intervention)

Sollten diese Verdachtsmomente auf einen Kollegen oder eine Kollegin zurückfallen, sollte ebenfalls so vorgegangen werden, wie soeben beschrieben. Zusätzlich kommt noch folgendes hinzu:

- Zeitnahe sachliche Dokumentation der beobachtenden Situation
- **Immer zuerst Rücksprache mit Leitung, dann IEF Fachkraft hinzuziehen sowie Informationen an Dienstvorgesetzte/n bzw. den Vorstand / die Geschäftsführung/Träger**

6. SCHUTZVEREINBARUNG

6.1 Nähe und Distanz

- Körperkontakt – ein NEIN eines Kindes wird akzeptiert und respektiert. Berührungen im Genitalbereich sind verboten, es sei denn diese implizieren ausschließlich pflegerischen Handlungen. Der Erwachsene stellt die notwendige Distanz her. Grenzüberschreitungen werden nicht toleriert, sondern angesprochen und thematisiert. Das Kind wird nur nach seinen Bedürfnissen getröstet, auch hier wird eine professionelle Distanz beachtet. Die zugewandten Körperstellen sind am oberen Rücken, Kopf, Arme und Hände. Das Küssen eines Kindes

ist verboten. Sollte dies vom Kind ausgehen, ist hier die Herkunft und der kulturelle Hintergrund zu hinterfragen. Dabei sollte das Kind liebevoll darauf hingewiesen werden, dass dies nicht gewünscht ist.

- Erforschen die Kinder ihren Körper in der Einrichtung, ist dies als eine natürliche Handlung zu sehen. Hier sollten die Kinder entsprechend liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen untereinander als auch dem Erwachsenen gegenüber hingewiesen werden.
- Es darf keine Geheimnisse zwischen den Mitarbeitern und den Kindern geben.
- Während einer Einzelbetreuung sollte der Raum für alle anderen Mitarbeiter zugänglich sein und darf nicht abgeschlossen werden. Ausnahmen werden transparent gemacht und dokumentiert.
- Mitarbeiter dürfen die Kinder nicht nach Hause bringen. Ausnahmen werden nur in Notsituationen geltend gemacht und gegenüber dem Träger, der Leitung und dem restlichen Team transparent gemacht.

6.2 Sprache und Wortwahl

- Es wird wertschätzend und freundlich miteinander umgegangen. Es dürfen keine abfällige oder sexualisierte Sprache verwendet werden. Ein sofortiges Einschreiten bei so einem Vorfall ist notwendig.
- Die Eltern sind für die Aufklärung bei Kindern zuständig. Kommt dies zu einer Thematisierung in der Einrichtung, sind die Geschlechtsteile korrekt zu benennen und Fragen werden kindgemäß beantwortet. Anschließend werden die Eltern zeitnah darüber informiert. Kinder dürfen die Begrifflichkeiten von Zuhause verwenden, jedoch werden diese von uns in unsere „Einrichtungssprache übersetzt“
- Die Kinder werden bei ihrem Namen genannt. Das Verwenden von Spitz- oder Kosenamen wird nicht akzeptiert.
- Kinder werden positiv wahrgenommen und bestärkt. Keiner darf bevorzugt oder hervorgehoben werden
- Alle Kinder werden individuell wahrgenommen, unterstützt, gefördert.
- Die Mitarbeiter sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

6.3 Intimsphäre

- Die Kinder werden umsichtig und ruhig gewickelt. Der Bereich in dem dies stattfindet ist von Blicken Dritter geschützt. Das Spielen in diesen Situationen ist zu unterlassen. Angestellte / Praktikanten dürfen erst nach einer 6-monatigen Zugehörigkeit in das „Wickeln“ eingeführt, bevor sie dies selbst durchführen dürfen. Die Kinder entscheiden wer sie wickeln darf (soweit dies personell bedingt möglich ist)
- Beim Spielen mit Wasser ist das Kind dementsprechend bekleidet (nie nackt)
- Das Umziehen erfolgt in einem geschützten Raum.
- Erwachsene ziehen sich alleine und nicht vor / mit den Kindern und in einem separaten Raum um.
- Kinder werden ermutigt in für sie unangenehmen Situationen NEIN zu sagen
- Erkunden die Kinder ihren Körper, darf dies nur aus der Eigeninitiative des Kindes heraus geschehen. Aber nie durch einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin. Es darf somit weder initiiert, gefördert noch eine Beteiligung daran stattfinden.
- Das Erkunden des eigenen Körpers darf nur unter Kindern des ähnlichem Alters- und Entwicklungsstandes stattfinden.
- Bei diesen Spielen sollten die Kinder im Blick behalten werden, damit niemand zu ungewollten Handlungen gezwungen wird.
- Sollten besondere Vorkommnisse stattfinden, werden die Eltern informiert und dokumentiert.

Grenzverletzungen sind absolut tabu und werden nicht geduldet und werden nach dem bestehenden Interventionsplan des Schutzkonzeptes behandelt.

6.4 Schlafsituation

- Während der Schlafsituation tragen die Kinder mindestens Unterwäsche
- Die Türe bleibt unverschlossen
- Das Streicheln der Kinder ist nur zur Beruhigung und mit Einverständnis des Kindes oder auf Bitten des Kindes erlaubt. Hier gilt

die gleiche Regel wie beim Trösten (der Intimbereich ist absolutes Tabu). Dies wird außerdem mit den Eltern beim Aufnahmegespräch besprochen.

- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Das pädagogische Personal hat einen separaten „Platz“

6.5 Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke werden mit dem Team besprochen (Anlässe und was es als Geschenk gibt). Somit erhält das Kind nur altersentsprechende Geschenke zum Geburtstag und zu anderen im Team vereinbarten Anlässen.
- Geschenke aus anderen Anlässen, die nicht besprochen wurden, sondern als Zweck der Hilfsbereitschaft, Zuneigung oder der Belohnung / Bestechung dienen, sind zu unterlassen.

6.6 Disziplinarmaßnahmen

- Die Kinder werden bei der Suche nach Lösungen bei Konflikten angemessen unterstützt und gefördert
- Alle Regeln werden mit den Kindern erarbeitet, angemessen aktualisiert und transparent gemacht
- Verstoßen Kinder gegen Regeln, sollten sich die Konsequenzen nur auf erzieherische Maßnahmen beziehen, die sich wiederum auf die ursächliche Regelwidrigkeit beziehen und sind nach der Ausübung dieser abgeschlossen.
- Es darf keine Gewalt (weder verbal, noch nonverbal), Demütigung oder Freiheitsentzug toleriert werden. Dies bezieht sich auf die Mitarbeitenden als auch auf die Kinder. Dieses Verhalten muss von den Mitarbeitenden sofort unterbunden werden.
- Die geltenden Rechte der Kinder werden immer und gegenüber jedem eingehalten. Dies gilt auch dann, wenn Erziehungsberechtigte dem Fachpersonal eine Missachtung der Regeln nahelegen.
- Es darf kein Druck auf die Kinder ausgeübt werden. Beim Besprechen eines Fehlverhaltens mit einem Kind, bleibt die Türe offen.

Die Leitung wird unverzüglich informiert, sollten diese Punkte nicht eingehalten werden. Anschließend werden zur Klärung der Situation geeignete Maßnahmen ergriffen. Die Leitung informiert dann den Träger. Im Falle einer Überschreitung durch die Leitung, wendet sich das Personal an den Träger selbst.

6.7 Ausflüge / Aktionen

- Die Planungen von Ausflügen und Aktionen werden allen transparent und anschaulich mitzuteilen. Die Kinder sind immer innerhalb der Gruppe und / oder mit einer Fachkraft zusammen. Sollten private PKWs für einen Ausflug eingesetzt werden, wird dies formlos per E-Mail an den Träger kommuniziert.
- Bei Übernachtungen sind die Kinder immer mit anderen Kindern zusammen und nie alleine
- Das Wickeln und / oder der Gang zur Toilette, als auch das Umziehen werden ausschließlich von der zuständigen Fachkraft durchgeführt.

6.8 Der Umgang der Mitarbeitenden mit befreundeten / verwandten Eltern von Kindern

- Sollte ein befreundeter / verwandtschaftlicher Umgang zu neuen Eltern der zu betreuenden Kindern herrschen, ist dies der Leitung zu melden. Diese informiert dann das restliche Team.
- Alle Kinder sind gleich und Bevorzugung zu behandeln. Elterngespräche werden von einer anderen Person durchgeführt. Die Schweigepflicht ist einzuhalten.
- Dies gilt auch dann, wenn eine engere Bindung zu den Eltern des zu betreuenden Kindes und / oder zu dem Kind außerhalb der Einrichtung entsteht (z.B. durch Vereinsarbeit oder Ähnlichem).
- Nebentätigkeiten müssen vorab dem Träger gemeldet und müssen durch ihn auch erst genehmigt werden. Nebentätigkeiten durch (bezahlte oder ehrenamtliche) private Kinderbetreuung von Kindern, die die Einrichtung besuchen, werden nicht genehmigt.

6.9 Lob- und Fehlerkultur

- Eine richtig angewandte Kultur von Lob und Wertschätzung ist wichtig, damit die Fachkräfte die Bestätigung und Zuneigung nicht an anderer Stelle suchen (z.B. bei den Kindern). Fehler können passieren, jedoch ist es hier wichtig, wie der Umgang damit gehandhabt wird. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten sich die Mitarbeitenden Ausnahmen und Überschreitungen transparent zu machen, um keinen falschen Verdacht entstehen zu lassen.
- Ein Verhaltenskodex wurde erstellt. Die Mitarbeitenden wurden von der Leitung dies bezüglich unterwiesen. Anschließend wird dieser von jedem Mitarbeitendem unterschrieben.
- Die Transparenz bei Fehlern und das Erarbeiten dieser dient zur Prävention der Unwirksamkeit gegen Täterstrategien, aber auch gleichzeitig als Vorbeugung gegen Gerüchte und falsche Verdächtigungen.
- Selbst- und Fremdreflexionen innerhalb des Teams oder aber auch im Gespräch mit der Leitung sind wichtig, um Verunsicherungen und fehlerhaftes Verhalten zu vermeiden.
- Fehler werden erarbeitet und transparent gemacht, damit die Qualität der Arbeit konstruktiv und fortlaufend verbessert und Regeln evaluiert ggf. angepasst werden. Hier steht die Bearbeitung der Fehler im Fokus nicht die Ursachenforschung möglicher Motive.

6.10 Vorbildfunktion durch angemessene Kleidung

- Das Fachpersonal hat eine Vorbildfunktion und repräsentiert die Einrichtung als auch den Träger.
- Damit sexualisiertes Verhalten nicht hervorgerufen wird, legen wir großen Wert auf angemessene Kleidung.
- Freizügige (z.B.: bauchfreies T-Shirt, Hot Pants) und provokante Kleidung (z.B.: T-Shirt mit Totenkopfaufdruck) entsprechen nicht unseren Vorstellungen.
- Die Leitungen unterweist die Mitarbeiter gegebenenfalls.

7. Ehrenkodex / Selbstverpflichtungserklärung (Belehrung der Mitarbeitenden zum Schutz von Kindern)

[...]“Zur professionellen pädagogischen Beziehung gehören Vertrauen und Nähe.“ Deshalb werden Regeln vereinbart, die verbindlich sind, um den Schutz der Kinder und zur Prävention vor sexueller Gewalt an Kindern dienen soll.

In der Selbstverpflichtungserklärung werden diese zusammengefasst und immer wieder evaluiert und auf den aktuellen Stand gebracht und stellen somit eine Schutzvereinbarung dar.

Dieser Verhaltenskodex ist Teil des Schutzkonzepts gegen sexuelle Gewalt an Kindern der Evangelisch-lutherischen Andreaskirche Neu-Ulm / Ludwigsfeld.

Durch die Unterschrift des Mitarbeitenden bestätigt dieser die Kenntnisnahme und die Einhaltung des Schutzkonzepts und dem daraus resultierenden Verhaltenskodex. Ebenso ist durch die Selbstverpflichtungserklärung die Schutzvereinbarung als Dienstanweisung zu verstehen. Somit haben Verstöße gegen diese, dienstrechtliche Konsequenzen (= Mündliche Verwarnung - Abmahnung - Kündigung - ggf. Strafanzeige).

Name:

.....

Kindertageseinrichtung:

.....

Gruppe:

.....

Hiermit verpflichte ich mich zum Schutz von Kindern auf folgender Basis des Schutzkonzeptes zu handeln:

- Ich schütze und beschütze die mir anvertrauten Kinder vor jeglichen Arten von Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich erschaffe für die Kinder ein ermutigendes Umfeld, in dem sie in ihrer Individualität und kultureller Vielfalt respektiert und gefördert werden und höre ihnen zu.
- Ich bringe den Kindern Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich respektiere und halte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham bei den Kindern ein.

- Ich fordere ein angemessenes Selbstbewusstsein der Kinder und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
- Ich verpflichte mich, dem Kind zuzuhören, wenn es mir signalisieren möchte, dass es ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird und setze die Leitung in Kenntnis.
- Ich unterlasse jegliche Formen von Bedrohung, Diskriminierung, verbale oder nonverbale Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache, sowie Einschüchterungen von Kindern.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit oder vor den mir anvertrauten Kindern eine strafbare Handlung ist, die strafrechtliche Folgen hat.
- Ich versichere hiermit, Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen und diese ggfs. zu verändern.
- Ich achte darauf eine angemessene Kleidung zu tragen.
- Ich verpflichte mich, Grenzverletzungen anderer wahr zu nehmen, anzusprechen und dagegen Stellung zu beziehen.
- Ich hole mir bei Bedarf fachliche Unterstützung und informiere die Einrichtungsleitung.
- Ich verpflichte mich, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege des Schutzkonzeptes der evangelischen Andreaskirche zu befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Ort und Datum:

.....

Unterschrift:

.....

8. VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

8.1 Interventionsplan – „Handlungs- bzw. Notfallplan“

Intervention bedeutet, ein Eingreifen von Mitarbeitenden, wenn eine Situation vorliegt, die eine besondere Aufmerksamkeit der anvertrauten Kinder erfordert. Im Handlungs- bzw. Notfallplan sind alle Maßnahmen zusammengefasst, die dazu beitragen, Vorfälle von jeglicher Gewalt zu beenden und die betroffenen Kinder zu schützen. Alle Mitarbeitenden sollen darauf vorbereitet sein, welche Handlungen erforderlich sind und die Vorgehensweise einzelner (wer hat was zu tun). Der Plan gibt verbindliche Handlungsschritte vor.

Die Handlungsschritte entsprechen auch den gesetzlichen Vorgaben, die für unsere Einrichtung gelten. Sie orientieren sich an den individuellen Gegebenheiten unserer Einrichtung und regeln das Vorgehen bei einem Eintreten oder einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt. Die in unserer Kindertageseinrichtung bereits vorhandenen Richtlinien zum Schutz der Kinder bei gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII werden dabei mitberücksichtigt.

8.2 Maßnahmen zur Orientierungshilfe, um in konkreten Verdachtsfällen richtig handeln zu können:

8.2.1 Vorgehen bei Verdachtsmomenten

Wird ein Vorfall von übergreifender Gewalt in unserer Einrichtung wahrgenommen, ist es wichtig, in erster Linie Ruhe zu bewahren; nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln. Überstürztes Handeln unter Stress führt meistens nicht zum Ziel.

Der Handlungsplan bietet den Mitarbeitenden in einem Moment großer, krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität eine Orientierungshilfe an.

Bei Verdachtsfällen unterscheiden wir folgendes:

- Erzählt ein Kind von Grenzverletzungen und/oder Übergriffen (körperlicher, verbaler oder sexueller Art) innerhalb unserer Einrichtung durch Mitarbeitende, Praktikanten, andere Kinder oder Dritte (z.B. Therapeuten im Haus)
- Erzählt ein Kind von Grenzverletzungen und/oder Übergriffen (körperlicher, verbaler oder sexueller Art) außerhalb unserer Einrichtung
- Werden Mitarbeitende durch Wahrnehmung einer Grenzverletzung und/oder Übergriffe innerhalb unserer Einrichtung darauf aufmerksam
- Werden Mitarbeitende durch Dritte über einen Verdachtsfall informiert/darauf aufmerksam gemacht, die sich außerhalb oder

innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Eltern, Angehörige oder andere Bezugspersonen an einem Kind ausgeführt werden

8.2.2 Sofortmaßnahmen

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig:

- Akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- Von der Wahrhaftigkeit des Kindes auszugehen (aber dennoch zu prüfen: z.B.:
 - Sind die Angaben plausibel?
 - Stimmen sie mit der Wahrnehmung überein oder widersprechen sie dieser?
 - Sind sie glaubwürdig und sinnvoll?)
- Die Aussage eines Kindes ernst zu nehmen und nicht mit Zweifel zu begegnen
- Die Wünsche eines Kindes beachten
- Geplante Schritte mit dem Kind besprechen und nur in Notfällen gegen den Willen des Kindes Entscheidungen treffen (=Transparenz)
- Die Leitung, stellvertretende Leitung, das Team zu informieren
- Detaillierte Dokumentation
- Gespräche mit den Eltern
- Hinzuziehen einer insofern erfahrenen Fachkraft
- Bei einer akuten Gefahr sollten sofortige Hilfemaßnahmen eingeleitet werden. Einschalten der zuständigen Behörden (Jugendamt/Polizei)

Bis der Verdacht/Vorfall nicht aufgeklärt ist, können verdächtige Mitarbeiter für diesen Zeitraum suspendiert werden. Im Vordergrund jeden Handelns steht das Wohl des/der betroffenen Kindes/er.

8.2.3 Einschaltung von Dritten - insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Eine InsoFa wird gerufen, bevor z.B. das Jugendamt oder die Polizei informiert wird, zur möglichst präzisen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Die InsoFa sollte einbezogen werden, wenn eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht, der Fall sehr komplex ist und/oder Mitarbeitende selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet sind.

Die Aufgaben dieser Fachkraft ist es, uns Mitarbeitenden zu beraten und zu unterstützen. Dabei stützt sich die Fachkraft auf die Informationen, die ihr von uns vorgelegt werden. Eine insofern erfahrene Fachkraft führt keine selbstständige Erhebung (z.B. Gespräche mit den Eltern und

Kindern) durch. Das heißt, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoeinschätzung weiterhin bei uns in der Einrichtung liegt.

Zu dem Zeitpunkt ist die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft aus der Jugendhilfe, auch anonym möglich (§4 (2) KKG) (u.a. Kinderschutzfachkraft der Kinderschutzbund Ulm, Fachkräfte von Beratungsstellen oder von anderen Jugendhilfeträgern). Daten sind dabei nur pseudonymisiert zu übermitteln.

Eine insofern erfahrene Fachkraft wirkt beratend und unterstützend, z.B. bei:

- Der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Einer Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung in Bezug auf ihre Ausprägung
- Der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder
- Der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- Der Versachlichung
- Dem besseren Fallverständnis
- Aufarbeitung eines internen Falles

8.2.4 Dokumentation

Genaueres Dokumentieren von Beobachtungen, Eindrücken, Gesprächen oder Aussagen können im weiteren Verlauf sehr hilfreich sein. Eine sorgfältige Dokumentation ist zeitnah anzufertigen und der Leitung vorzulegen. Die Dokumentation ist datenschutzkonform zu verwahren.

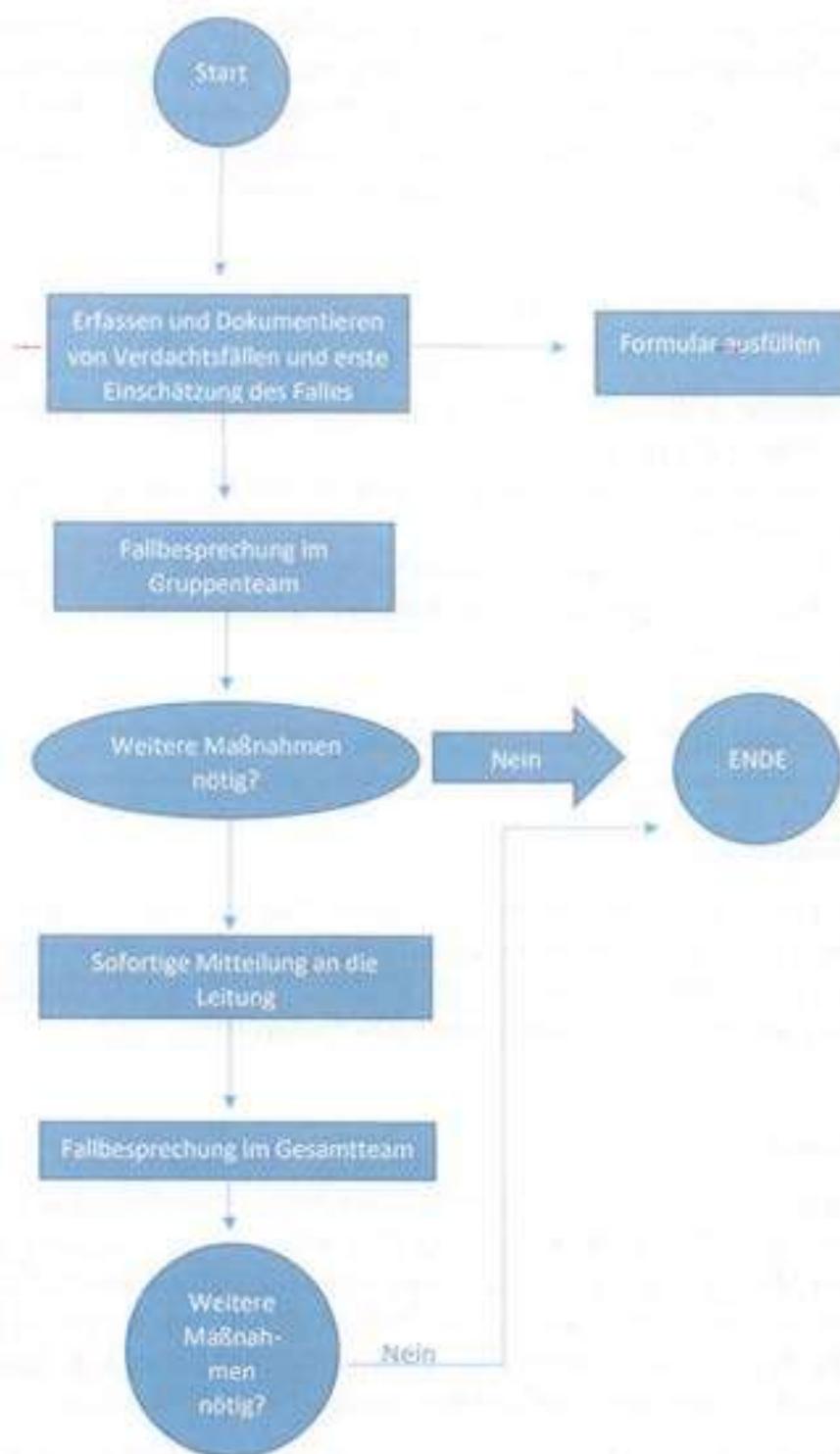
8.2.5 Datenschutz

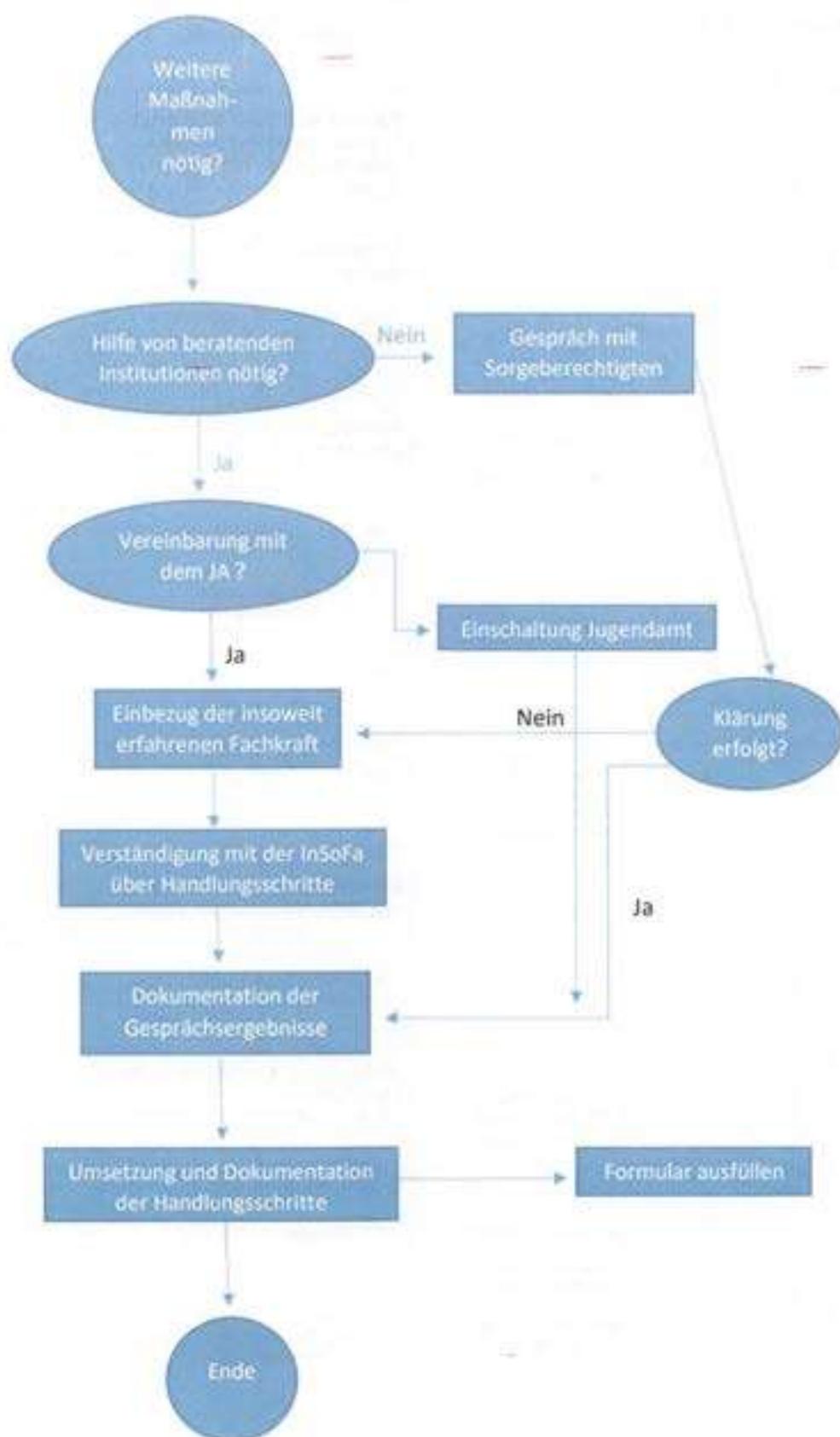
Mitarbeitende sind verpflichtet, die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte aller Beteiligten zu wahren. Nur so kann eine Verunsicherung der Kinder, der Eltern und Mitarbeitenden vorgebeugt werden. Wenn Einwilligungen in Datennutzungen erforderlich sind, müssen die Eltern im Interesse ihrer Kinder entscheiden, ob sie eine solche geben wollen oder nicht. Das Gleiche gilt für die Persönlichkeitsrechte der Eltern und Mitarbeitenden.

Das Datenschutzrecht tritt lediglich bei der Überschreitung des § 8a des SGB VIII, außer Kraft.

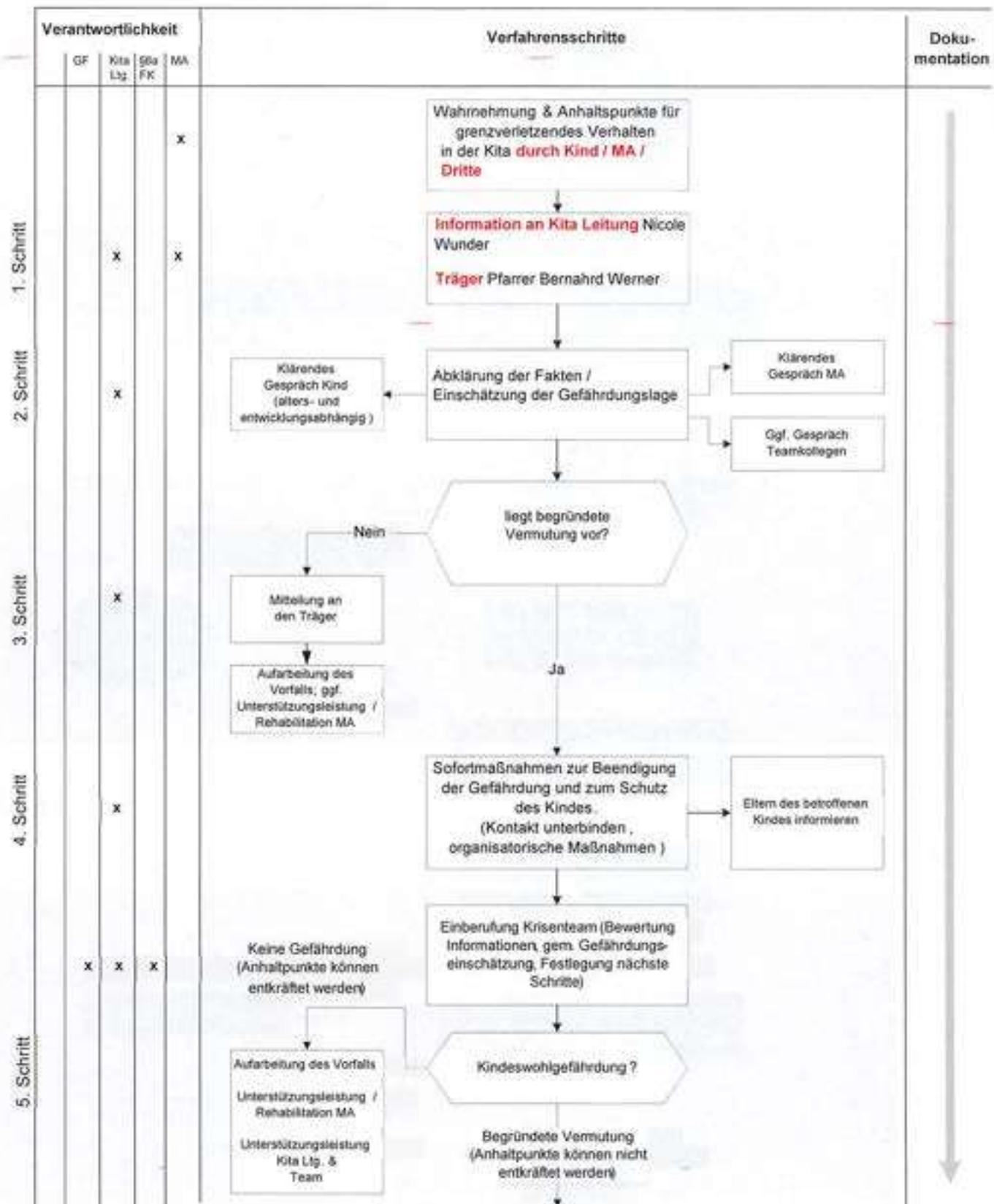
8.3 Interventionsplan

8.3.1 Interventionsplan Extern⁸

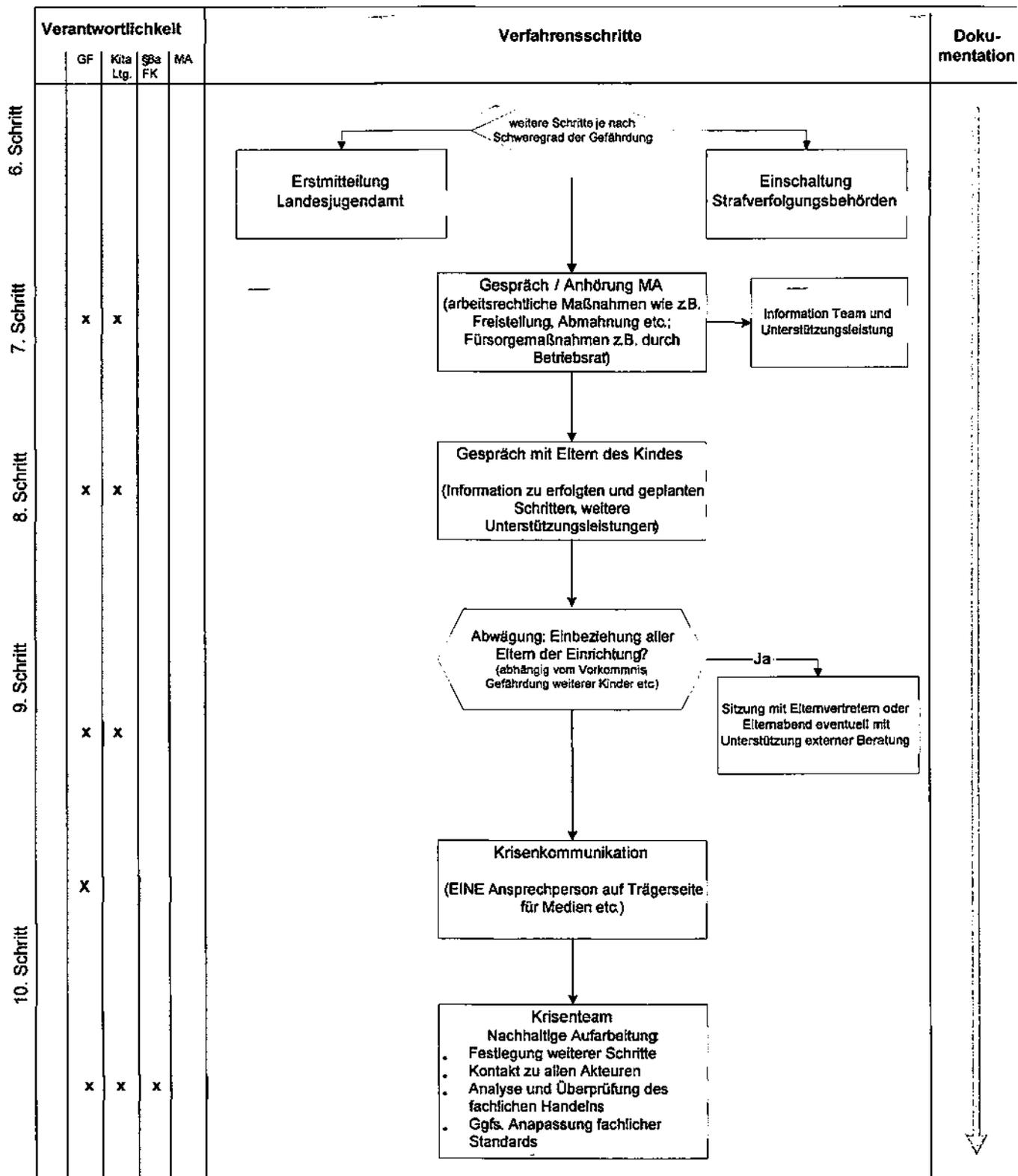




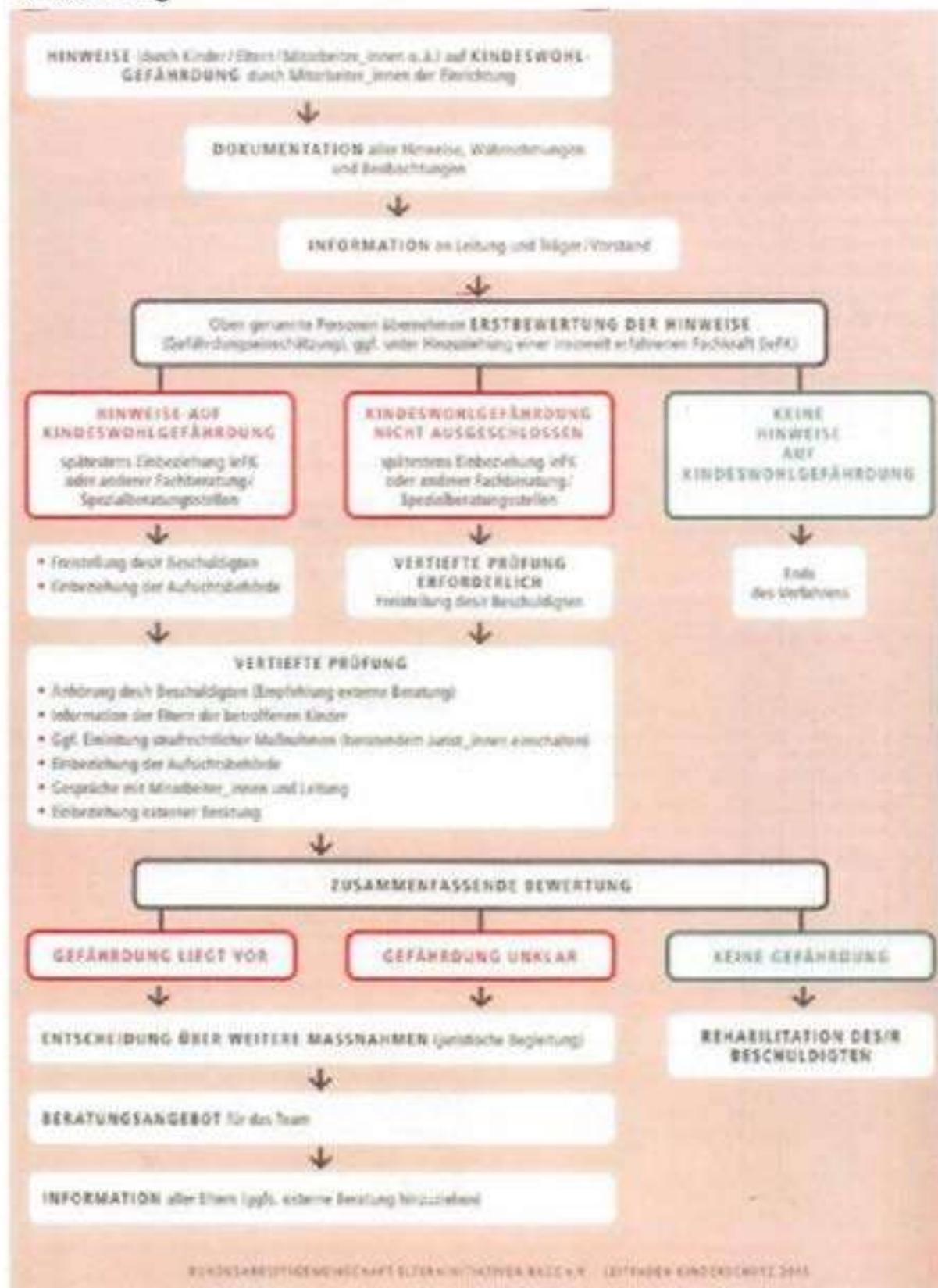
8.3.2 Interventionsplan Intern⁹



⁹ Oberholz Lebenshilfe



8.3.3 Interventionsplan – Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / MitarbeiterInnen in der Einrichtung¹⁰



¹⁰ Schutzkonzept - Kinderladen Sausebrause

BAGE-Kinderschutzleitfaden: Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE e.V)

8.4 Nachhaltiges Aufarbeiten

„[...] Kindertagesstätten, [...] die die Erfahrungen der sexuellen Ausbeutung in den eigenen Reihen erlebt haben, verändern dich. [...] Ob die Institution in der Erinnerung an die Gewalterfahrung „stecken bleibt“ oder wieder die Fähigkeit entwickelt die Zukunft zu planen, hängt nicht zuletzt davon ab, inwieweit es ihr gelingt, die eigene Geschichte der traumatischen Erfahrungen und die damit verbundenen Gefühle, Wahrnehmung und Erklärungsversuche in Worte zu fassen. Erst die Überwindung der Sprachlosigkeit macht eine Unterscheidung zwischen Vergangenheit und Gegenwart möglich und eröffnet Chancen einer zukunftsorientierten Weiterarbeit“¹¹

Eine nachhaltige Aufarbeitung ist ein langwieriger zukunftsorientierter Prozess, der voraussetzt, dass eine offene Kommunikation, als auch eine transparente Vorgehensweise mit Kinder, Eltern und Mitarbeitenden stattfindet.

Hier spielen nicht nur die psychologischen und sozialen Aspekte eine Rolle, sondern auch die juristische und die rechtliche. Um Betroffene wieder schneller stabilisieren zu können und sie zu Handlungen zu bewegen, muss eine frühe Hilfe erfolgen.

Bei einer nachhaltigen Aufarbeitung ist der Aspekt ob der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestätigt wurde oder nicht, deshalb von tragreicher Bedeutung, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung erkennen und diese schließen zu können, um zukünftige Übergriffe verhindern zu können.

Sollten Kinder in unsere Einrichtung kommen, die einem sexuellen Missbrauch unterlagen, ist es hier wichtig, Hilfe und Unterstützung für sich, das pädagogische Fachpersonal, die Eltern und den Umgang mit dem Kind zu holen. Hierfür gibt es ein Hilfe-Portal, das in diesem Fall helfend, beratend und therapeutisch zur Seite steht.

www.hilfe-portal-missbrauch.de

→ zusätzlich kann man sich auch an das KJF wenden
(Adresse im Bereich 13.7)

¹¹ Enders Ursula: Das geplante Verbrechen ... Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen, Köln 2004, Zartbitter Verlag

Zudem sollte man individuelle Maßnahmen aufarbeiten:

- Seelsorgerische Begleitung
- Gespräche mit einer externen fachlichen Hilfe
- Supervision für pädagogische Fachkräfte
- Aufarbeitung mit Eltern / Dritten
- Überprüfung, Reflexion und Einarbeitung der reflektierten Abläufe, (Weiter-) Entwicklung von Bausteinen im Schutzkonzept
- Qualitätssicherung des Schutzkonzepts

8.4.1 Rehabilitation

Verfahren zum Umgang und Schutz von fälschlich beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.¹²

Ein begründeter Verdacht ist jedoch keine strafrechtliche Verurteilung. Daher wird eine weitere Abklärung benötigt, um diesen entweder zu bestätigen oder diesen als unbegründet zu erklären.

Da jedoch das Wohl des Kindes und dessen Schutz im Vordergrund stehen, ist ein begründeter Verdacht bereits ausreichend, um von der Trägerschaft die betreffende Person unumgänglich für den Zeitraum der Untersuchung freizustellen.

Grundsätzlich gilt:

1. „Ein Rehabilitierungsverfahren findet ausschließlich dann Anwendung, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist, [...]“ – dies trifft nur die zuständige Rechtsabteilung mit der Leitung des für die Verdachtsabklärung eingerichtete Krisenstab

2. „Die Rehabilitation muss in derselben Dringlichkeit und Genauigkeit durchgeführt werden, wie die Verdachtsabklärung.“

→ Sollte sich der Verdacht als unbegründet herausstellen, bildet sich eine Arbeitsgruppe um ein Rehabilitierungsverfahren zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe beinhaltet VertreterInnen der evangelischen Träger und der Fachberatung, den Personalrat, ein Mitarbeiter der Personalstelle und beratend die Rechtsabteilung.

¹² www.chance-quereinstieg.de/fileadmin/user_upload/KiTa_MO_2019_03_Wie_Sie_zu_Unrecht_beschuldigte_MitarbeiterInnen_in_Ihrer_Kita_rehabilitieren.pdf

Das Ziel hierbei ist es:

„[...] die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen im Hinblick auf die anvertrauten Mädchen und Jungen.“

8.4.2 Maßnahmen

So sollte verfahren werden:

- Eine Führungskraft nimmt Kontakt mit der betroffenen Person auf und informiert diese über seine Unschuld.
- Das Einverständnis für die Einleitung der Rehabilitierung wird eingeholt und weitere Verfahrensschritte abgestimmt.
- Dem Ohnmachtsgefühl des Betroffenen entgegenwirken.
- Der Betroffene sollte die Art, den Umfang und die Form der Rehabilitierung selbst entscheiden. Diese werden bei einem weiteren Gespräch festgelegt und die Umsetzung dieser besprochen.
- Es wird eine Art **„Ehrenerklärung“** erstellt. Hierbei handelt es sich um ein Dokument, welches betätigt, dass sich die Vorwürfe als völlig unbegründet herausgestellt haben.
- Es werden nur **Personen über die Rehabilitierung informiert**, die bereits vom Verdachtsfall mitbekommen haben. Diese Personen sind auch nur diejenigen, die daran teilnehmen dürfen (- auf Wunsch des Betroffenen kann auch der Personalrat hinzugezogen werden).
- Ein **Einrichtungswchsel** kann vollzogen werden, wenn die Rückkehr in die frühere Einrichtung nicht mehr gewollt ist.
- **Beratung bei einer beruflichen Neuorientierung** – somit wird die betroffene Person in dieser Orientierungsphase beraten und begleitet.
- Die **Eltern der Einrichtung werden darüber informiert**, dass sich der anfängliche Verdacht nicht bestätigt hat und **zu keiner Zeit die Kinder in Gefahr waren**. Zusätzlich werden die Eltern sensibilisiert keine Informationen an Außenstehende weiterzugeben, um eine Rufschädigung der betroffenen Person und der KiTa zu vermeiden.
- **Ein Abschlussgespräch mit dem Ziel der Wiederherstellung der Vertrauensbasis** kann abgehalten werden.
- Auch die **Mitarbeiter werden darüber informiert**, dass der Verdacht fallen gelassen und vollständig ausgeräumt wurde. Das Team wird **darauf hingewiesen, dass keine Informationen an Außenstehende / Mitarbeitende anderer Einrichtungen weiterzugeben**.
- Der Betroffene erhält das Angebot einer **Einzelsupervision und eine psychosoziale Beratung**. Aber auch eine Supervision im Team ist möglich.

- Der Datenschutz spielt hierbei eine wichtige Rolle.
- Alle Unterlagen und Dokumentationen werden nach der Rehabilitation vernichtet.
- Es werden keine Dokumente in die Personalakte aufgenommen
- Eine Dokumentation des Rehabilitationsverfahrens wird vom örtlichen Datenschutzbeauftragten für 10 Jahre verschlossen aufbewahrt

Bei möglicher Rufschädigung oder Stigmatisierung kann mit einer Strafanzeige entgegengewirkt werden.

8.4.3 Schutzkonzept

- Überprüfen
- Reflektieren
- Reflektiertes in das Schutzkonzept einbauen
- (Weiter-) Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes
- Qualitätssicherung
- Siehe auch **5.3 Qualitätssicherung** (S.32-33)

8.5 Beratungsstellen

Als Unterstützung bei bedeutsamen Anzeichen der Kindeswohlgefährdung hat die Kindertageseinrichtungen und die Eltern die Möglichkeit mit anderen Dienststellen zusammenzuarbeiten. Diese stehen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten beratend und unterstützend zur Seite.

Die Zusammenarbeit erfolgt normalerweise mit Absprache und Zustimmung der Eltern. Sollte dies nicht, trotz bestehender Anzeichen für eine Gefährdung, zu einer Kooperation mit anderen Diensten kommen oder diese sogar verweigert werden, ist die Einrichtung verpflichtet das Jugendamt – ausschließlich – auch ohne die elterliche Zustimmung miteinzubeziehen.

8.2.1 Jugendamt

Das Jugendamt hat als Träger des staatlichen Wächteramtes, im Rahmen seiner sogenannten Garantenpflicht, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in besonderer Weise wahrzunehmen¹³.

¹³ Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen von Jörg Maywald – KiTaFachtexte

Zu seinen Aufgaben (nach §8a Abs. 1 SGB VIII) gehört es allen ihm bekanntwerdenden Anhaltspunkten für eine Gefährdung nachzugehen und das Gefährdungsrisiko, mit dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, zu begutachten.

Dies geschieht mit den Eltern und dem Kind, vorausgesetzt der Schutz des Kindes wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Dabei werden an die Eltern geeignete und notwendige Hilfestellungen zur Abwendung der Gefährdung herangetragen.

Zusätzlich muss das Jugendamt mit dem Träger eine Vereinbarung abschließen, damit diese den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ wahrnimmt.

Sollte das Jugendamt es für notwendig erachten das Familiengericht miteinzubeziehen, so hat es dieses anzurufen. Dies gilt auch im Falle, dass die Eltern nicht zu einer Kooperation bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Sollte eine dringende Gefahr bestehen und die Entscheidung des Gerichts noch nicht gefallen, muss das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen (§8a Abs. 3 SGB VIII).

Auch arbeitet das Jugendamt mit weiteren Dienststellen (siehe kommende Beratungs- & Dienststellen) nach §8a Abs. 4 SGB VIII zusammen, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Notfalls geschieht dies auch ohne die Zustimmung der Eltern.

8.2.2 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)

Der KJGD ist eine Abteilung oder ein Sachgebiet der kommunalen Gesundheitsbehörde bzw. des Gesundheitsamtes.

Zu deren Aufgabengebiet zählen die Untersuchungen (z.B. Schuleingangsuntersuchungen / Vorschuluntersuchungen) und Beratungen im Kinderhaus. Die Fachkräfte (= KinderärztInnen und ArzthelferInnen) sind beratend, untersuchend tätig, aber nicht therapeutisch tätig, daher nur für medizinische Fragen (z.B. Entwicklungsstand des Kindes) zuständig.

8.2.3 Erziehungsberatungsstellen

Eine Erziehungsberatung ist eine Leitung der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Hilfe zur Erziehung (nach §28 SGB VIII).

Sie hilft Familien (Eltern und Kinder) ihre individuellen Probleme zu klären und diese zu bewältigen.

Diese Beratung kann von Kindern und Eltern direkt in Anspruch genommen oder im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens vom Jugendamt als geeignete

Hilfe vermittelt werden. Dies setzt voraus, dass ein erzieherischer Bedarf (nach §27 SGB VIII) besteht, der dies begründet.

Die Inanspruchnahme erfolgt freiwillig, ist vertraulich und kostenlos.

8.2.4 Familiengericht

Das Familiengericht ist Teil des Amtsgerichts.

Es ist zuständig für den im Zusammenhang mit der Scheidung stehenden zu regelnden Angelegenheiten, für den Entzug oder die Einschränkung der elterlichen Fürsorge und für die Erteilung von Geboten oder Verboten, wenn Eltern ihrer Erziehungspflicht bewusst oder auch unbewusst nicht nachkommen.

Jede Person oder Institution kann sich bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beim Familiengericht melden. Jedoch geschieht dies in der Praxis meist durch das Jugendamt, wenn keine Kooperation stattfindet oder gar verweigert wird.

8.2.5 Kinderärzte / Kinderärztinnen und Klinik

Der Aufgabenbereich der Kinderärzte / Kinderärztinnen der Kliniken ist die Prävention, Beratung, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation. Die Diagnostik und Behandlung körperlicher Folgen von Gewalt ist maßgebend für das Aufgabenspektrum.

Normalerweise findet der erste Besuch bei einem Verdacht beim Kinderarzt statt. Bei dringenden Fällen sind es jedoch die Kliniken mit der Notaufnahme.

Auch Erzieherinnen können sich hier an das Klinikpersonal wenden, jedoch sollten die Eltern schnellstmöglich darüber informiert werden.

8.2.6 Polizei

Das Aufgabengebiet der Polizei ist das Abwehren von Gefahren und die Strafverfolgung. Im Zusammenhang einer akuten oder einer unmittelbar zu erwartenden Kindeswohlgefährdung / Gefahrensituation ist diese sehr präsent.

Sollte man die Polizei informieren, sollte einem bewusst sein, dass diese dem sogenannten Legalitätsprinzip zur Ermittlung und Weitergabe von Angaben an die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist und hiermit der Datenschutz nicht greift, sobald Anzeichen für eine Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (nach §171 StGB) oder eine Misshandlung von Schutzbefohlenen (nach §225 StGB) vorliegt.

9. ADRESSEN

Träger / Dienstvorgesetzte	
Geschäftsführer der Ev. luth. Kirchengemeinde Andreaskirche Hr. Pfarrer Bernhard Werner	Hr. Pfarrer Bernhard Werner Meisenweg 12 89231 Neu-Ulm E-Mail Pfarramt.Andreaskirche.NU@elkb.de Tel.: 0731 - 98487 - 0
Ansprechperson / Fachberatung	Fr. Sigrid Schmidts Ulrichplatz 17 86150 Augsburg E-Mail: sigrid.schmidts@evkta-bayern.de Tel.: 0821 - 4507974 Tel.: 0151 - 11355999
Einrichtungsleitung Ev. Kinderhaus Andreas am See	Nicole Wunder Einrichtungsleitung (Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung) Julia Enchelmaier Stellv. Leitung (Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung) E-Mail: kita.andreas-ludwigsfeld@elkb.de Tel.: 0731 - 980990 - 46
Insofern erfahrene Fachkraft IEF (extern)	
Psychologische Beratungsstellen	Johannesplatz 2 89231 Neu-Ulm E-Mail efl-neu-uhl@bistum-augsburg.de Tel.: 0731 - 97059 - 59 Oder

	<p>Ulmer Str. 20 89257 Illertissen E-Mail info@eb-illertissen.de Tel.: 07303 - 901810</p>
<p>Fachdienst für Sozial- und Lebensfragen – Caritasverband für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V.</p> <p>Beratungsstelle für Jugend und Familie im Landkreis Neu-Ulm</p>	<p>Heinz- Rühmann- Str. 7 89231 Neu-Ulm Tel.: 0731 – 9709570</p> <p>Oder</p> <p>Kasernenstr. 54 89231 Neu-Ulm E-Mail info@familienzentrum-neu-ulm.de Tel.: 0731 – 6030991</p>
<p>Erziehungsberatungsstellen</p>	
<p>Kath. Jugendführsorge der Diözese Augsburg e.V. KJF Kinder- und Jugendhilfe Günzburg / Ulm</p>	<p>Marlene- Dietrich- Str. 3 89231 Neu-Ulm E-Mail info@eb-neu-ulm.de Tel.: 0731 – 76050</p>
<p>KFJ Erziehungs- und Jugend- und Familienberatung Neu-Ulm</p>	<p>Ulmer Str. 20 89257 Illertissen E-Mail eb.illertissen@kjf-kjh.de Tel.: 07303 – 90181 – 0</p>
<p>Fachberatungsstellen</p>	
<p>Kinderschutzbund</p>	<p>Bettina Müller Geschäftsführerin Olgastr. 125 89073 Ulm E-Mail: b.mueller@kinderschutz-ulm.de Tel.: 0731 – 28042</p>

Kinderschutzstelle	Tel.: 0731 - 161 - 6161
Jugendamt	
Landratsamt Neu-Ulm: Jugendamt	Bettina Ohorn Leiterin Fachbereich Jugend und Familie E-Mail bettina.ohorn@ira.neu-ulm.de Tel.: 0731 - 53100 → Homepage des Landkreises Neu-Ulm www.landkreis-nu.de/de/Service-Verwaltung/Unsere-Fachbereiche/Jugend-Familie
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) Jugendgerichtshilfe	Cornelia Birk E-Mail cornelia.birkle@ira.neu-ulm.de Tel.: 0731 - 53150
KoKi - Frühe Hilfen	Fr. Simone Rasper - Sandmann Tel.: 0731 - 7040 - 53105 oder Frau Renate Prager Tel.: 0731 - 7040 - 53106
Gesundheitsamt	Kantstr. 8 89231 Neu-Ulm Tel.: 0731 - 70400
Amtsgericht Familiengericht	Schützenstr. 17 89231 Neu-Ulm Tel.: 0731 - 707930

Familienstützpunkt	Tel: 0731 - 7040 - 53160
Weitere Kontakte	
Hotline	Tel.: 0800 1110111 Oder 1110222 oder 116 123
Polizeiinspektion, Kriminalpolizei	Reuttier Str. 64 89231 Neu-Ulm Tel.: 0731 - 80130 Tel.: 0731 - 1880 (Polizei Ulm) Tel.: Notruf 110
Opfer - Notruf Weißer Ring e.V.	Tel.: 116 006
Nummer gegen Kummer e. V.: Kinder- und Jugendtelefon Elterntelefon	Tel.: 116 111 Tel.: 0800 - 111 0 550
Hilfe für missbrauchte Kinder (Dunkelziffer e.V., Hamburg)	Tel.: 040 - 42 10 700 10
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindermissbrauchs)	Tel.: 0800 - 22 555 30

<p>Save me online</p>	<p>www.save-me-online.de</p>
<p>Beratungsangebote für tatgeneigte Personen</p> <p>Hilfetelefon</p> <p>Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ Standort Regensburg</p>	<p>Tel.: 0800 70 222 40 www.bevor-was-passiert.de</p> <p>E-Mail kontakt@kein-taeter-werde-bayern.de Tel.: 0941 – 941 10 88</p>
<p>Beratungsangebote speziell für männliche Betroffene</p>	<p>Kibs: Arbeit mit männlichen Betroffenen Tel.: 089 – 231717 – 9120 <i>Bietet auch online- Beratungen für Jungs an</i> www.kibs.de</p>
<p>Kinderschutz Zentrum München</p>	<p>Tel.: 089 – 55 53 56</p>

10. WEITERES MATERIAL UND QUELLEN

10.1 Quellennachweis

- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Erkennen und Handeln – Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte – Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen
- Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes - Evangelischer KITA – Verband Bayern
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Schwerpunkt: Prävention Kita- interner Gefährdungen – Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Freund, U (13/14. September 2018) Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen. Gülstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschland
- Handlungsleitfaden Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Evangelische Landeskirche in Württemberg
- Handout Kinderschutzbund Ulm/ Neu-Ulm e.V. / Kinderschutzzentrum Stand 12/ 2020
- Enders Ursula: Das geplante Verbrechen ... Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen, Köln 2004, Zartbitter Verlag
- www.chance-quereinstieg.de/fileadmin/user_upload/KiTa_MO_2019_03_Wie_Sie_zu_Unrecht_beschuldigte_MitarbeiterInnen_in_Ihrer_Kita_rehabilitieren.pdf
- Philips, I (18. März 2014) Puppenmama und Hand in der Hose. Wie sexuell ist die kindliche Sexualität? Waiblingen, Baden-Württemberg, Deutschland: Pro Familia
- Unterschiedliche Vergleiche verschiedener Kinderschutzkonzepte der evangelischen Träger
 - Schutzkonzept – Katholischer Kindergarten St. Johannes - Katholischer Kindergartenverbund Erdingen

- KITA – Management / Rehabilitierungsverfahren - www.chance-quereinstieg.de/fileadmin/user_upload/KiTa_MO_2019_03_Wie_Sie_zu_Unrecht_beschuldigte_MitarbeiterInnen_in_Ihrer_Kita_rehabilitieren.pdf
- [Schutzkonzept Kindertagesstätten Lebenshilfe Osterholz Stand 12.06.2018.pdf \(lebenshilfe-ohz.de\)](#)
- [Material zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten | LAG \(kinderundjugendkultur.info\)](#)
- InDiPaed Institut für Digitale Pädagogik (staatl.) Grundlagenkurs: Kinderschutzkonzept für Kitas erstellen 04.04.2022
- Bildquelle Kita Lieblingsplatz Hachenburg
- Bildquelle Oberholz Lebenshilfe
- [Schutzkonzept - Kinderladen Sausebrause](#)
- [BAGE-Kinderschutzleitfaden: Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen \(BAGE e.V\)](#)
- Freund, U (11/12. Oktober 20218) Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen. Gülstein Herrenberg, Baden-Württemberg, Deutschlang
- Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen von Jörg Maywald – KiTaFachtexte

10.2. Anlagen

- Verhaltenskodex
- Selbstverpflichtungserklärung / Ehrenkodex
- Verhaltensampel
- Interventionspläne
- Merkblatt über den Datenschutz der MitarbeiterInnen
- Verpflichtung der Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis
- Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Entbindung von der Schweigepflicht (gem. § 203 StGB)
- Entbindung von der Schweigepflicht
- Verpflichtungserklärung bezüglich personenbezogener Daten
- Bestätigung der Kenntnisnahme des gesamten Kinderschutzkonzeptes
- KVLS – Kiwo Skala – Ein Projekt im Auftrag des KVJS Baden – Württemberg

Verhaltenskodex

Die körperliche und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder ist unser oberstes Gut. Wir sehen unseren Auftrag darin, den Kindern ein unbeschwertes, beschütztes Heranwachsen zu ermöglichen.

Diese Aufgabe erfüllen wir dann, wenn wir durch unser Verhalten die Kinder vor emotionalen, psychischen, physischen und sexuellen Grenzüberschreitungen schützen und bewahren.

Im Verhaltenskodex tragen wir zusammen, an welchen konkreten Grundsätzen wir uns ausrichten.

Grundsatz 1 – keine verbale Gewalt

Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst. Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe mit Wertschätzung, Respekt und Höflichkeit.

Unsere sprachlichen Äußerungen sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt auch für nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.) Unser grenzachtender Umgang beinhaltet auch, die Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen, wenn sie dies nicht möchten.

Wir nehmen die Kinder in ihrem individuellen Ausdruck ernst. Wir signalisieren jedem Kind, dass uns seine Gedanken interessieren und wir seine Gefühle und Erlebnisse ernst nehmen. Wir ermutigen es, Erlebtes zu erzählen und hören aufmerksam zu.

Abwertendes, erniedrigendes oder bloßstellendes Verhalten in verbaler oder nonverbaler Form wird von uns nicht toleriert. Wir thematisieren es situationsbedingt.

Wir sprechen über negativ behaftete Themen, die Kinder/Familien betreffen nicht in Gegenwart der Kinder.

Grundsatz 2 – keine körperliche Gewalt

Wir stellen die körperliche Unversehrtheit unserer Schützlinge sicher. Dies bedeutet, dass wir im pädagogischen Alltag keine körperlichen Maßregelungen, wie mutwillig festhalten, schütteln, stoßen, schlagen, beißen, am Arm reißen, zum Essen zwingen oder Essen entziehen, anwenden. Wir motivieren die Kinder ohne Zwang, das Essen zu probieren.

Wir spiegeln die Bedürfnisse der Kinder sprachlich und bieten den Kindern Möglichkeiten zu Lösungen an. z.B. „Du kannst getragen werden oder an meiner Hand gehen.“

Um Gefahren zu vermeiden kann es sein, dass wir schützend eingreifen und die Kinder halten oder sogar festhalten müssen. Wir tun dies achtsam und, wenn situativ möglich, mit vorheriger verbaler Ankündigung.

Wir sorgen dafür, dass alle nötigen Hygienemaßnahmen (säubern, wickeln etc.) durchgeführt werden.

Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt. Krippenkinder, die beim Essen in z.B. Hochstühlen nur eingeschränkt bewegungsfähig sind, werden beobachtet und bei Unbehagen herausgenommen.

Grundsatz 3 – kein Machtmissbrauch

Im Zusammenleben mit unseren Kitakindern kommt es immer wieder zu Situationen, in denen der/die Erwachsene Entscheidungen treffen muss. Wir beziehen die Kinder in Entscheidungen des pädagogischen Alltags mit ein. Sie entscheiden z.B. frei, mit wem sie was und wo spielen möchten.

Obwohl wir eine Gemeinschaftseinrichtung sind, hat die Individualität des einzelnen Kindes mit seinen persönlichen Bedürfnissen oberste Priorität. Somit entscheidet ein Kind selbst über die Befriedigung seiner körperlichen Bedürfnisse (Hunger, Toilettengang, Bewegung, Ruhe).

Besonders in der Struktur unseres Alltages achten wir darauf, Kindern im Rahmen unserer Fürsorgepflicht Kompromisse anzubieten: so ist z.B. die Ruhezeit für alle Kinder einzuhalten, die Ausgestaltung kann jedoch individuell abgesprochen werden.

Als pädagogische Interventionen verzichten wir auf emotionale und seelische Druckmittel (z.B. ignorieren des Kindes, entziehen der Aufmerksamkeit, bloßstellen des Kindes vor anderen Kindern, kollektive Strafen in Bezug auf „Fehlverhalten“ eines Kindes). Wir erklären Kindern unsere Entscheidungen und Regeln, um die Transparenz herzustellen und kein Machtgefälle („Weil ich das so sage“) herzustellen.

Grundsatz 4 – keine sexuelle Gewalt

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und uns als pädagogische Bezugspersonen wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahren wir von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen. Verbaler und körperlicher Kontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit. Wir respektieren das Recht des Kindes „nein“ zu sagen. Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zur Körperpflege. Fiebertemperaturen werden nicht rektal gemessen. Wir weisen grenzüberschreitende Berührungen von Kindern zurück und küssen sie nicht.

Wir erfragen die Zustimmung der Kinder beim z.B. Eincremen mit Sonnenmilch, untersuchen auf Zecken.

Wir gehen sensibel mit Nähe und Distanz um. Wir schützen die Kinder vor unbefugten Blicken.

Wir unterstützen die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf einen eigenen Körper haben. Wir sensibilisieren die Kinder für ihre eigenen Grenzen und ermutigen Sie, ihr ehrliches Empfinden zu äußern. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren. Wir achten darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die wir mit den Mädchen und Jungen sprechen. Wir sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt

Grundsatz 5 – allgemeine Schutzvereinbarungen

- Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Wir sind bereit, uns zu reflektieren und offen mit dem Thema Gewalt umzugehen.
- Wir sind kompetent durch Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept
- Wir intervenieren und reagieren, wenn Rahmenbedingungen, wie z.B. Personalschlüssel...nicht gegeben sind.
- Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen (z.B. Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Haut...) und eine Verhaltensveränderung unsererseits vorzunehmen. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten wir die Intimsphäre der Kinder.
- Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greifen ein.
- Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Durch Kollegiales Korrigieren machen wir uns gegenseitig auf grenzverletzendes Verhalten aufmerksam. Hierdurch schützen wir die Schwächeren und beugen einer Kultur des „Wegsehens“ vor.
- Wir holen uns rechtzeitig Unterstützung, wenn wir an unsere Grenzen kommen.
- Wir achten auf unsere körperliche und emotionale Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Wir sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Name:

.....

Kindertageseinrichtung:

.....

Gruppe:

.....

Ort und Datum:

.....

Unterschrift:

.....

Ehrenkodex / Selbstverpflichtungserklärung (Belehrung der Mitarbeitenden zum Schutz von Kindern)

[...]“Zur professionellen pädagogischen Beziehung gehören Vertrauen und Nähe.“ Deshalb werden Regeln vereinbart, die verbindlich sind, um den Schutz der Kinder und zur Prävention vor sexueller Gewalt an Kindern dienen soll.

In der Selbstverpflichtungserklärung werden diese zusammengefasst und immer wieder evaluiert und auf den aktuellen Stand gebracht und stellen somit eine Schutzvereinbarung dar.

Dieser Verhaltenskodex ist Teil des Schutzkonzepts gegen sexuelle Gewalt an Kindern der Evangelisch-Lutherischen Andreaskirche Neu-Ulm / Ludwigsfeld.

Durch die Unterschrift des Mitarbeitenden bestätigen sie die Kenntnisnahme und die Einhaltung des Schutzkonzepts und dem daraus resultierenden Verhaltenskodex. Ebenso ist durch die Selbstverpflichtungserklärung die Schutzvereinbarung als Dienstanweisung zu verstehen. Somit haben Verstöße gegen diese, dienstrechtliche Konsequenzen (= Mündliche Verwarnung – Abmahnung – Kündigung – ggf. Strafanzeige).

Name:

.....

Kindertageseinrichtung:

.....

Gruppe:

.....

Hiermit verpflichte ich mich zum Schutz von Kindern auf folgender Basis des Schutzkonzeptes zu handeln:

- Ich schütze und beschütze die mir anvertrauten Kinder vor jeglichen Arten von Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich erschaffe für die Kinder ein ermutigendes Umfeld, in dem sie in ihrer Individualität und kultureller Vielfalt respektiert und gefördert werden und höre ihnen zu.
- Ich bringe den Kinder Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich respektiere und halte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham bei den Kindern ein.
- Ich fordere ein angemessenes Selbstbewusstsein der Kinder und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.

- Ich verpflichte mich, dem Kind zuzuhören, wenn es mir signalisieren möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird und setze die Leitung in Kenntnis.
- Ich unterlasse jegliche Formen von Bedrohung, Diskriminierung, verbale oder nonverbale Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache, sowie Einschüchterungen von Kindern.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit oder vor den mir anvertrauten Kindern eine strafbare Handlung ist, die strafrechtliche Folgen hat.
- Ich versichere hiermit, Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen und diese ggfs. zu verändern.
- Ich achte darauf eine angemessene Kleidung zu tragen.
- Ich verpflichte mich, Grenzverletzungen anderer wahr zu nehmen, anzusprechen und dagegen Stellung zu beziehen.
- Ich hole mir bei Bedarf fachliche Unterstützung und informiere die Einrichtungsleitung.
- Ich verpflichte mich, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege des Schutzkonzeptes der evangelischen Andreaskirche zu befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Ort und Datum:

.....

Unterschrift:

.....

Verhaltensampel

Die Verhaltensampel dient als visualisierter Wegweiser, der in der Praxis helfen kann, angemessenes vom kritischem pädagogischen Verhalten zu unterscheiden.

<p>Grenzübertritte</p> <p>Dieses Verhalten gilt grundsätzlich als falsch und ist pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Hier besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII.</p> <p>Wichtig: Die Mitarbeitenden müssen bei Grenzüberschreitungen klar Position beziehen, sofort intervenieren und Wiederholungen vermeiden. Die Eltern sind zu informieren.</p>	<p>Grenzverletzungen</p> <p>Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und meist unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich, können in der Praxis jedoch passieren.</p> <p>Wichtig: Eine Klärung im Team ist erforderlich, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII. Die Eltern sind zu informieren.</p>	<p>Fachlich korrektes Verhalten</p> <p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.</p>
<p>Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!</p>	<p>Kinder haben ein Recht sich zu wehren und eine Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, dass von allen Seiten auf solche Vorkommnisse hingewiesen wird, damit wir aus Fehlern lernen. Fehler werden ohne persönliche Vorwürfe diskutiert. Vielmehr sollten die Bedingungen verstanden und verändert werden, die diese Fehler begünstigt haben.</p>	<p>Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.</p>
<p>Körperliche Grenzüberschreitungen: Anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerrren</p>	<p>Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten: Nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren,</p>	<p>Grundwerte: Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion</p>

Sexuelle

Grenzüberschreitungen:
Intimbereich berühren,
nicht-altersentsprechender
Körperkontakt, Kinder
küssen

Psychische

Grenzüberschreitungen:
Angst machen, bedrohen,
erpressen, vorführen /
bloßstellen, lächerlich
machen, beleidigen,
einsperren, diskriminieren,
ausschließen, ignorieren,
abwertend über Kinder /
Familie reden

**Verletzungen der Privat- /
Intimsphäre:**

Ungewolltes Umziehen vor
allen, ausschließlich offene
Toilettenüren, Fotos ins
Internet stellen

**Pädagogisches
Fehlverhalten:**

Strafen, bewusste
Verletzung der
Aufsichtspflicht, Filme mit
grenzverletzendem Inhalt

auslachen, ironische
Sprüche

**Grenzverletzungen der
Privat- / Intimsphäre:**

Intimität des Toilettenganges
nicht wahren, ungefragt an
der Windel riechen

**Grenzverletzungen im
Beziehungsverhalten:**

Sich nicht an
Verabredungen halten,
lügen, Wut an Kindern
auslassen, weitermachen,
wenn ein Kind „Stopp“ sagt,
Regeln willkürlich ändern,
sich immer wieder nur mit
bestimmten Kindern
zurückziehen

Pädagogisches**Fehlverhalten:**

Kinder überfordern /
unterfordern, zögerliches /
unsicheres Handeln,
ständiges lob und Belohnen,
Regellosigkeit, autoritäres
Auftreten

Grenzen setzen:

Konsequent sein (und dabei
immer:

**Konsequenzen
verständlich machen!),**
Grenzen aufzeigen, Regeln
einhalten, Tagesstruktur
einhalten

Bestärken:

Loben, Kinder und Eltern
wertschätzen, aufmerksam
zuhören, vermitteln

Positive Grundhaltung:

Positives Menschenbild,
Flexibilität, fröhlich /
freundlich / ausgeglichen
sein, nichts persönlich
nehmen, auf Augenhöhe
der Kinder gehen,
ressourcenorientiert
arbeiten, verlässliche
Strukturen,
begeisterungsfähig sein

Anleiten und Lehren:

Altersentsprechende
Aufklärung leisten,
gemeinsam spielen,
vorlesen, erklären, Fragen
ausführlich beantworten

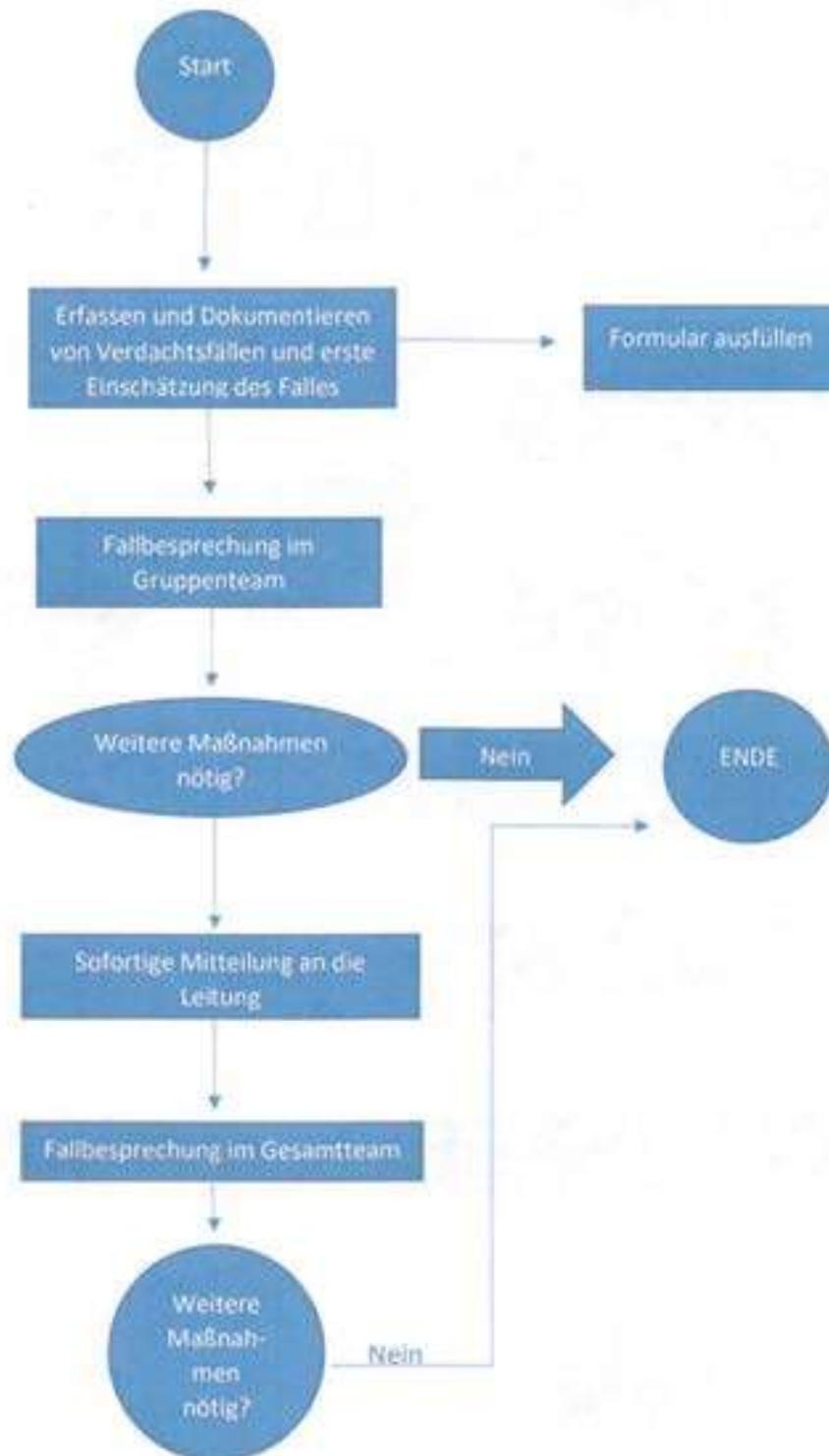
Hilfe zur Selbsthilfe:

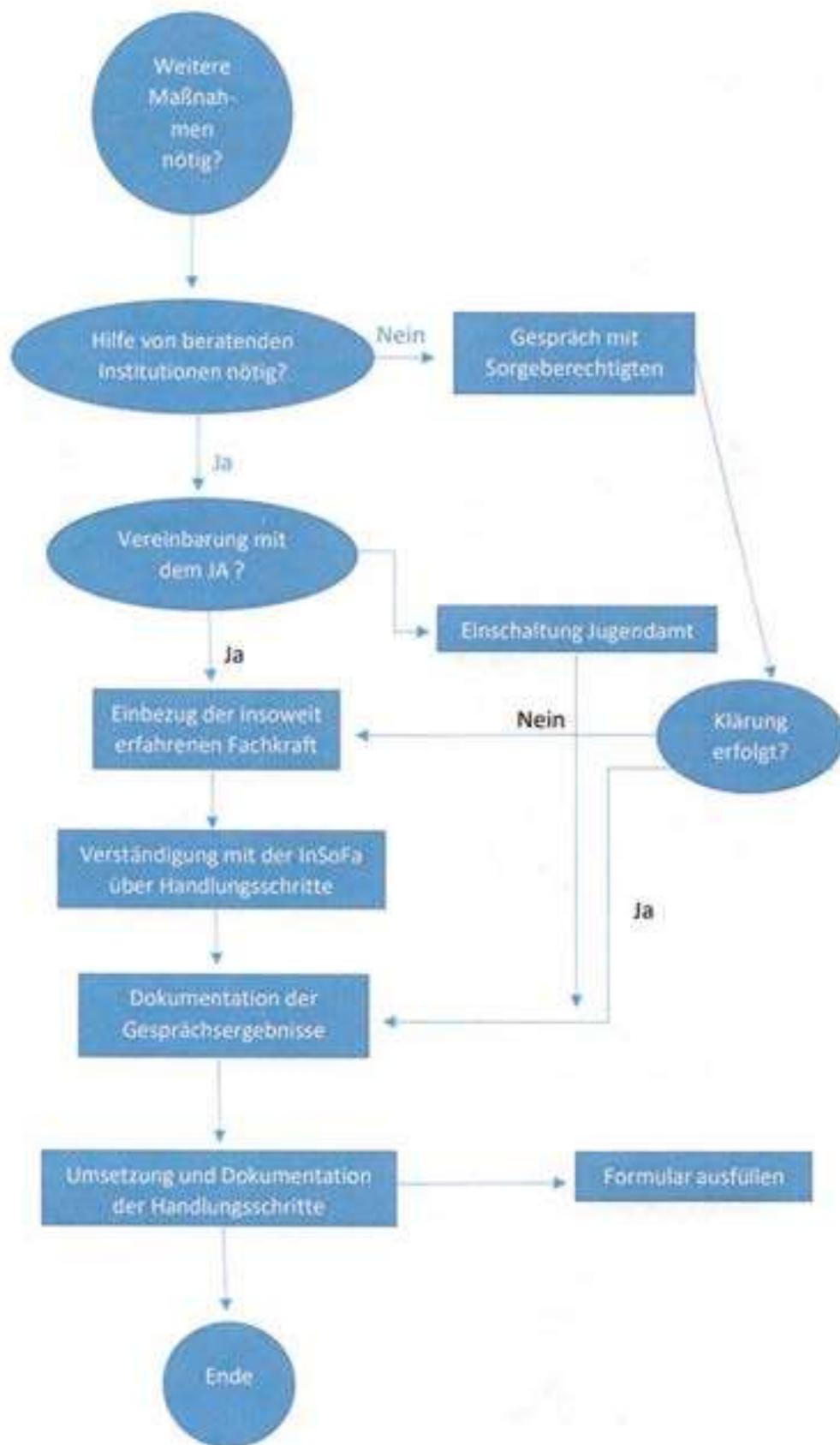
Altersentsprechende
Anleitung und
Unterstützung (An- und
Ausziehen, Körperpflege,
Essen, Toilettengang),
Impulse geben

Emotionale Nähe:

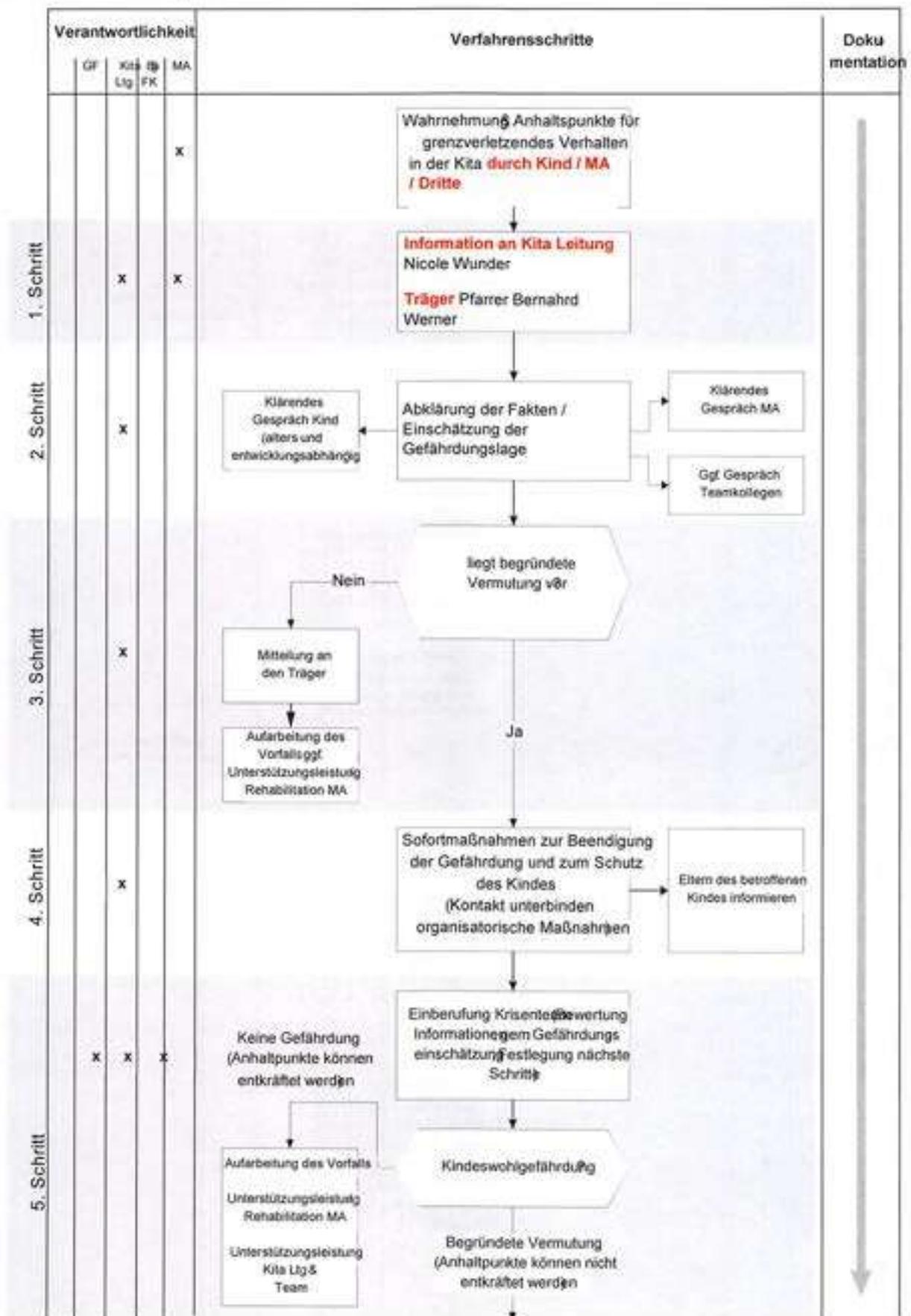
Verständnisvoll sein,
trösten, in den Arm nehmen
(wenn gewollt), Gefühlen
Raum geben, Trauer
zulassen, professionelle
Distanz reflektieren

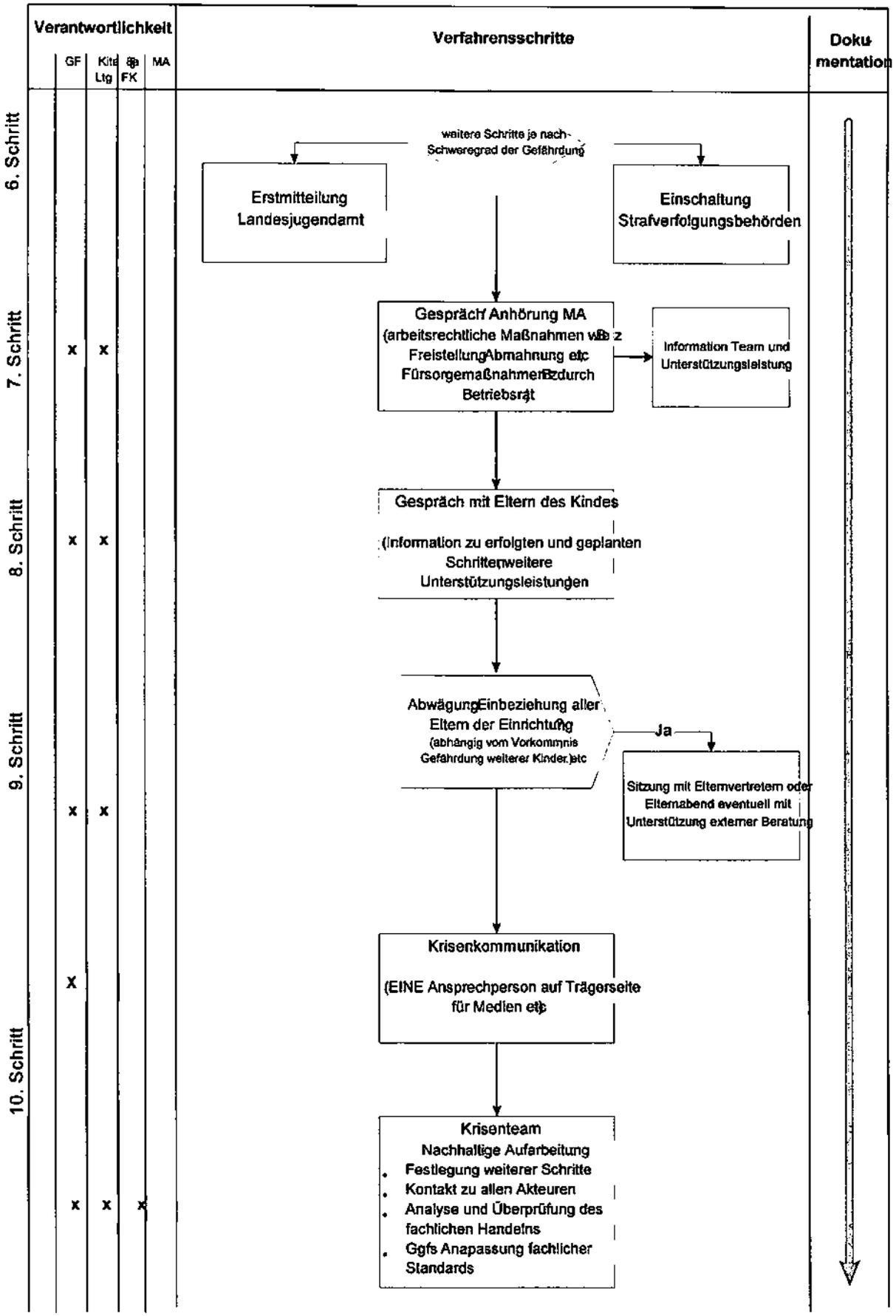
Interventionsplan Extern



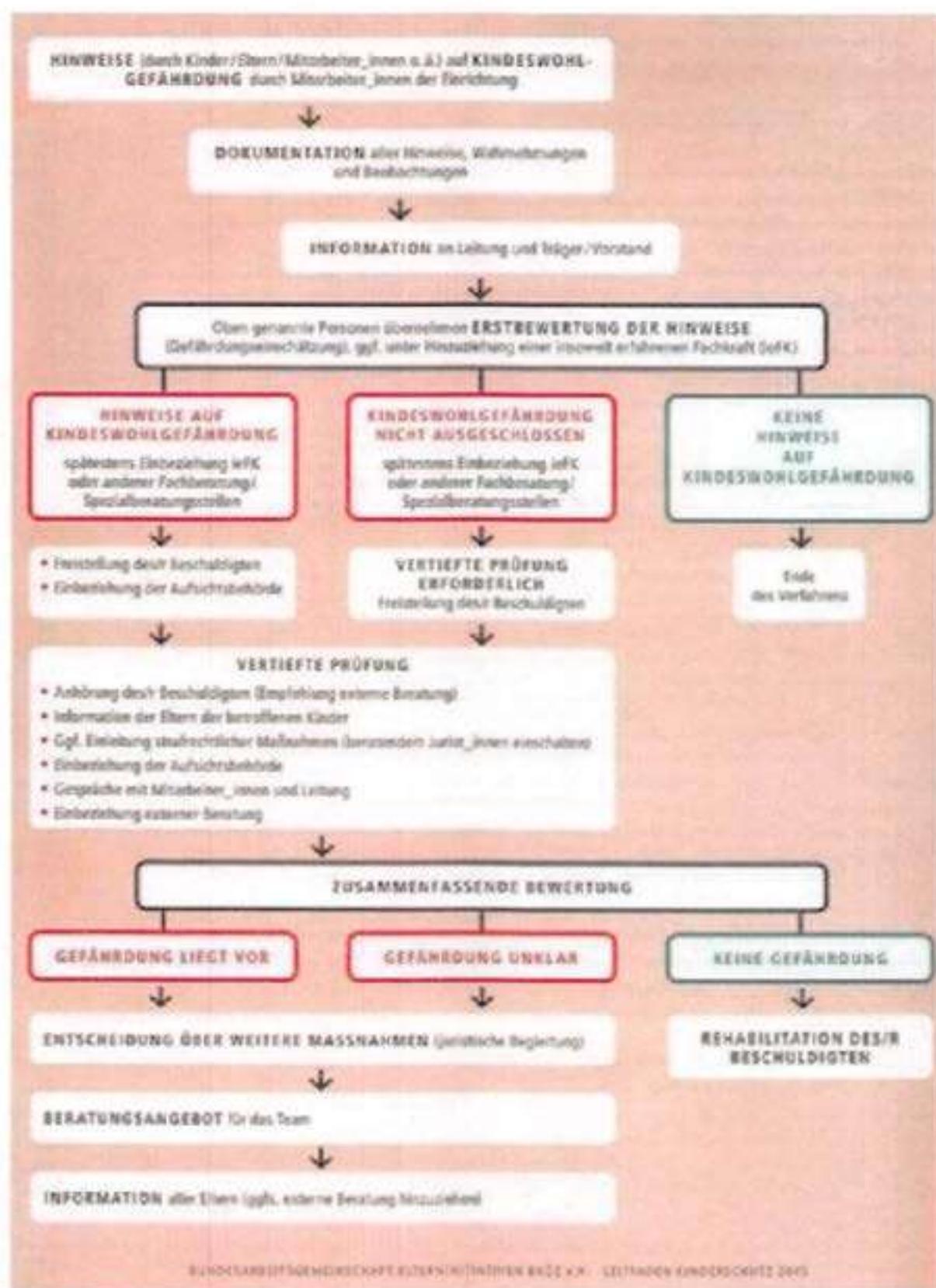


Interventionsplan Intern





Interventionsplan – Handlungsschema bei Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / MitarbeiterInnen in der Einrichtung



Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch
BEWICHTIGE ANKALTPUNKTE!

SCHNELLE HILFE

7.1

VORGEHEN NACH § 8a SGB VIII
SCHUTZAUFTRAG BEI
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

DOKUMENTATION! Schriftliches Festhalten von An-
kaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen (**FAKTEN**):

Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung
(**AUGEN PRINZIP**) mit Teamleitung

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden: **HINZUZIEHUNG
EINER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT (leFK)**

gemeinsame **GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG (RISIKOEINSCHÄTZUNG)**
Achtung: regionale Formulare nutzen

**AKUTE
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**
Wird keine nicht nach Hause
gelassen werden
↓
Fallübergabe an das betriebliche
Jugendamt (sofortmöglichst
Eltern informieren!)

**GEFÄHRDUNG BZW.
RISIKOEINSCHÄTZUNG
IM GEFÄHRDUNGS-
/ GRAUBEREICH.**
↓
Risiko einer Gefährdung wird
weiterhin gesehen, Verdacht
ist erhöht

**GEFÄHRDUNG IST
NICHT AUSZUSCHLIESSEN**
↓
Elterngespräch führen:
„gemeinsamer Blick auf das
Kind“, auf (freiwillige) Be-
ratungsmöglichkeiten hinwirken,
Verabredungen treffen

**GEFÄHRDUNG
BESTÄTIGT
SICH
NICHT**
↓
Ende des
Verfahrens

Gespräch mit Eltern/Personen Sorgeberechtigten (PSB)
weiteres Coaching durch leFK möglich

Gespräch mit Eltern/Personen Sorgeberechtigten (PSB) führen:
Kooperationsbereitschaft der Eltern/PSB klären, verteilte
Verbindungen/Verabredungen mit Eltern/PSB treffen und
diese schriftlich festhalten

bei Folgefällen gemeinsam mit den Eltern/PSB
Kooperationswillen und -fähigkeit überprüfen

ENTWICKLUNG IST ZU ERKENNEN.
in Kontakt bleiben, weitere Termine
vereinbaren

**KEINERLEI ENTWICKLUNG ZU
ERKENNEN.**
Kooperation gelangt (hier) nicht

JUGENDAMTSÜBERGABE vorbereiten
(regionale Formulare übermitteln)

ggf. **ERNEUTE
RISIKOEINSCHÄTZUNG**

**FALLÜBERGABE AN DAS
JUGENDAMT**
(Eltern zeitgleich informieren)

oder

Eltern selbst
Kontakt zum JugA auf
(Nachweis/Rückmeldung)

und

erweiterter
Kooperationsversuch

ACHTUNG: Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuzuziehen!

Merkblatt über den Datenschutz für Mitarbeitende

In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung. Die Erläuterungen und Hinweise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?

- 1) Zunächst gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen. Dies sind jeweils in ihrer geltenden Fassung
 - a) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD; <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/39740>) - RS 220.
 - b) die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVO-EKD) - RS 223.
 - c) Bundesmeldegesetz - RS 228.
 - d) Datenschutzausführungsverordnung (AVDSG) - RS 221.
 - e) [Dienst- und Organisationsanweisungen zum Datenschutz oder zur IT- Sicherheit, soweit sie von einer kirchlichen Stelle erlassen wurde].

- 2) Außerdem gelten den allgemeinen Regelungen zum Datenschutz vorgehende Bestimmungen. Dieses sind:
 - a) besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit sowie sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- bzw. besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, und
 - b) andere Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Sie finden diese Vorschriften in der Rechtssammlung Ihrer Landeskirche. In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Veröffentlichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ihrer Landeskirche zu den Bereichen Datenschutz und IT- Sicherheit zu beachten.

Warum ist Datenschutz wichtig?

Niemand darf durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden. Jeder hat das Recht, über den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen. Das Ziel des Datenschutzes ist es, den Einzelnen vor einer Beeinträchtigung zu schützen.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online- Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Personenbezogene Daten sind z. B. Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand, Gesundheitszustand, Fotos, Videoaufzeichnungen, Grundbesitz, Einkommen oder Rechtsbeziehungen zu Dritten.

Nach § 2 Absatz 2 DSG-EKD können sie in Akten und Aktensammlungen enthalten sein oder bei automatisierten Verarbeitungen anfallen. Beispiele für automatisierte Verarbeitungen sind Programme aus den Bereichen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbanken. Zu beachten ist, dass personenbezogene Daten auch beim Einsatz von mobilen Endgeräten, Videoüberwachungen, automatischen Schließsystemen und weiteren technischen Anwendungen anfallen.

Welche grundsätzlichen Regelungen gelten für den Datenschutz?

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn das DSG-EKD oder eine Rechtsvorschrift die es erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).

Personenbezogene Daten dürfen für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet werden. Maßgebend sind die herkömmlichen oder durch das kirchliche Recht bestimmten Aufgaben auf dem Gebiet der Ver-

kündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der Kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).

Personenbezogene Daten sind gemäß § 5 DSGVO nach den folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

1. **Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;**
2. **Zweckbindung:** Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
3. **Datenminimierung:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
4. **Richtigkeit:** Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. **Speicherbegrenzung:** Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
6. **Integrität und Vertraulichkeit:** Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

Mündliche, elektronische und schriftliche Auskünfte aus Akten oder Datenbanken sowie die Offenlegung von personenbezogenen Daten (z. B. Kopien von Listen, Datenträgern und Akten) sind zulässig an kirchliche Stellen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc., soweit eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung der Daten vorhanden ist und sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind (siehe auch § 8 DSGVO).

Die Offenlegung der Daten an sonstige Stellen oder Personen ist nur in Ausnahmefällen statthaft (siehe auch § 9 DSGVO). Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person in keinem Fall gegeben werden.

Widersprüche von betroffenen Personen, die sich gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten richten, sind zu beachten - Ausnahmen regeln die kirchlichen Vorschriften sowie § 25 DSGVO.

Alle Informationen, die Mitarbeitende aufgrund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien und Listen erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Personenbezogene Daten dürfen nur kirchlichen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten berechtigt sind.

Die Mitarbeitenden sind für die datenschutzrechtlich korrekte Ausübung ihrer Tätigkeit verantwortlich. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Was ist aus Sicht des technischen und organisatorischen Datenschutzes zu beachten?

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 27, 28 DSGVO zu beachten.

Landeskirchliche Bestimmungen sowie Regelungen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit aus bestehenden Dienst- und Organisationsanweisungen sind zu befolgen.

Eigenmächtige Änderungen der dienstlichen Hardware und deren Konfiguration - insbesondere der Einbau von Karten und der Anschluss von Druckern oder anderen Zusatzgeräten - sind ebenso wie das un-

befugte Einspielen von privater Software nicht gestattet. Private IT Geräte dürfen eingesetzt werden, wenn diese durch Vereinbarung mit der kirchlichen Stelle zugelassen sind (§ 2 Absatz 2 ITSVO-EKD).

Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten mittels eines Datenträgers auf einen PC übertragen werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Schadsoftware befallen sind.

Es ist untersagt, Passwörter und Hardwaretoken (z. B. USB-Sticks, Chipkarten) sowie Benutzerkennungen weiterzugeben.

Daten (z. B. Belege, EDV-Listen), Datenträger (z. B. Festplatten, USB-Stick, DVDs) und Zubehör (z. B. Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.

Analoge und digitale Daten, die nicht mehr benötigt werden müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

Mängel, die bei der Datenverarbeitung auffallen, müssen dem Vorgesetzten gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden. Es wird empfohlen, die örtlich Beauftragten für den Datenschutz zu beteiligen. Unabhängig davon können sich Mitarbeitende auch ohne Einhaltung des Dienstweges vertraulich an den Beauftragten für den Datenschutz der EKD wenden.

Welche strafrechtlichen Konsequenzen können mir im Einzelfall drohen?

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann mit Freiheitsstrafe oder im Geldstrafe beispielsweise bestraft werden, wer:

- unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft (§ 202a StGB "Ausspähen von Daten"),
- Passwörter Dritten verkauft oder überlässt oder entsprechende Computerprogramme installiert (§ 202c StGB "Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten"),
- als Berufsgeheimnisträger i. S. v. § 203 Absatz 1 StGB, als dessen berufsmäßig tätige Gehilfen (z. B. Sekretärin, Verwaltungsfachkraft), als beim Berufsgeheimnisträger in Vorbereitung auf den Beruf Tätige (z. B. Praktikant, Auszubildender) oder als sonstige Personen (§ 203 Absatz 3 Satz 2 StGB), die an der beruflichen und dienstlichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken (z.B. IT-Administrator), unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihr oder ihm im Rahmen der beruflichen Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden ist (§ 203 StGB "Verletzung von Privatgeheimnissen"),
- rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§ 303a StGB "Datenveränderung").

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z. B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sind zu beachten.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die Dienstvorgesetzten oder an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz.

Die Aufgabe der Datenschutzaufsicht obliegt der oder dem zuständigen Beauftragten für den Datenschutz Ihrer Landeskirche. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter <https://datenschutz.ekd.de>.

Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis

wird mit Aushändigung und unter Hinweis auf das anliegende Merkblatt wie folgt auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSG-EKD verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich geahndet werden und Haftungstatbestände auslösen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Dienstgeberin/Dienstgeber

Unterschrift Dienstnehmerin

Original zur Personalakte
Kopie an die Mitarbeitende



Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Rechtsgrundlage

§ 30a BZRG - Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe-

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Bestätigung

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Andreaskirche bestätigt, dass für

die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Datum, Unterschrift und Stempel der auffordernden Person/Behörde/Institution/Verein etc.

Nur bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird oder
2. a) eine Person freiwillig oder gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und
b) unentgeltlich tätig wird.

Datum, Unterschrift und Stempel der auffordernden Person/Behörde/Institution/Verein etc.



Entbindung von der Schweigepflicht (gem. § 203 StGB)

Hiermit entbinde(n) ich/wir:

Vor-/Nachname

Geburtsdatum (freiwillig)

Vor-/Nachname

Geburtsdatum (freiwillig)

PLZ/Wohnort

Straße/Hausnummer

Frau/Herrn:

Name der*des Mitarbeiter*in

von/aus:

Stempel oder Name der Einrichtung/Institution

gegenüber dem/den:

Jugendamt

Sozialamt

Gericht

Schulamt

vertreten durch:

Name der*des Mitarbeiter*in

von der Schweigepflicht.

Diese Erklärung gilt bis:

Sie dient folgendem Zweck:

Sie bezieht sich im Einzelnen auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogene Daten:

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die*den oben bestimmte*n Mitarbeiter*in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber dritten Personen zu verwenden. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort/Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte*r - junge*r Volljährige*r

Verteiler: Adressat*in

Personensorgeberechtigte*r

junge*r Volljährige*r

Akte (Sachgebiet)

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren (...)
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen (...)
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

*

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis (...) offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, (...)
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist (...)
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

*

- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Name und Geburtsdatum des Kindes:

.....

Name der Kindertageseinrichtung: ...Evang. Kinderhaus „Andreas am See“

Wir sind/ich bin damit einverstanden, dass das erzieherische Fachpersonal der

Kindertageseinrichtung gegenüber folgenden Personen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden ist: *)

gegenüber dem behandelnden Arzt:

.....
(Name und Anschrift des Arztes)

gegenüber anderem behandelndem Fachpersonal:

.....
(Berufsbezeichnung, Name und Anschrift)

gegenüber

.....
.....
(Berufsbezeichnung, Name und Anschrift)

Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist auf folgenden Sachverhalt beschränkt:

.....
.....
.....

Die Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit in Textform gegenüber der Leitung widerrufen und/oder auf bestimmte Sachverhalte oder Personen beschränkt werden.

.....
Ort, Datum, Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich nur bei einem Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

.....
Datum und Unterschrift der Leitung

Verpflichtungserklärung bezüglich personenbezogener Daten

Hiermit verpflichte ich _____, mich, in meiner Ausübung
als _____, dass ich vertrauliche Angelegenheiten des
Kinderhauses "Andreas am See", z.B. Verhaltensdaten von Kindern und Familien, sowie
einrichtungsinterne Angelegenheiten gegenüber Dritten nicht weitergebe und Stillschweigen
bewahre.

Laut § 26 DSGVO besteht das Datenschutzgeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit
fort.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

KiWo-Skala (KiTa)

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill (2010)
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg (Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung		Fachkraft/Fachkräfte	Datum
Name des Kindes		Alter des Kindes	
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. anders, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere“) entgegen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere“) getroffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag, z. unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. entgegen!</i>	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre
		3 – 6;11 Jahre	
		Bewertung (bei Zutreffen <input checked="" type="checkbox"/>)	
			
I Auffälligkeiten beim Kind			
1.	Gesundheitsfürsorge		
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- und Genitalbereich; häufig Schmutz- und Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte Wunden und Ekzeme] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig; fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft z.B. durch überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>

	0;4 - 1;5 Jahre	1;6 - 2;11 Jahre	3 - 6;11 Jahre
1.4 Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
2. Ernährung			
2.1 Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Kleidung			
3.1 Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
3.2 Nicht der Witterung angepasst [kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung			
4.1 Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome und Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Pobacken, Ohren); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesseleale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

	0-4 - 1;6 Jahre	1;6 - 2;11 Jahre	3 - 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten			
5.1			
Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen]	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
Andere:			
5.2			
Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern]	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
Andere:			
6. Verhaltensauffälligkeiten			
6.1			
Ungezügeltes und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [stark mangelnde Impulskontrolle; extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; auffallend respektlos ggü. Erzieherinnen; droht anderen Kindern mit Gewalt; beleidigt andere Kinder; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktgestaltung mit anderen Kindern]	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
Andere:			
6.2			
Fremdverletzendes Verhalten [extremer tätlicher Angriff gegenüber anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes Sexualverhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell]	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
Andere:			
6.3			
Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; wimmert; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; panische Trennungängste (gilt nicht für Eingewöhnungsphase); anhaltende starke Niedergeschlagenheit; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern evtl. verbunden mit Einhässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick]	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
Andere:			
6.4			
Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt und/oder wahlloser Zutraulichkeit gegenüber unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände]	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
Andere:			

		0:4 - 1:5 Jahre	1:6 - 2:11 Jahre	3 - 6:11 Jahre
II Auffälligkeiten im Elternverhalten*				
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; wiederholt alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholstation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe [wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind [häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholstation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

*der Begriff Eltern wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind

Wichtig! Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur erreicht werden für 9.1 oder für 9.2, es gehen
 werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel 6.

0;4 – 1;5
Jahre

1;6 – 2;11
Jahre

3 – 6;11
Jahre

9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände

Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden
 Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden

Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen?
 ja nein

9.1 Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] (bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich) Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
	Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren		

Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im
 Elterngespräch gesprochen wurde

9.2 Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; ungläubwürdige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; ungläubwürdige Erklärungen für Wunden u. A. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] (bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich) Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
	Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren		

Auswertung

Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird.
__ x Wertung 1	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u>	<input type="checkbox"/> keine Wertung <u>oder</u>
__ x Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	<input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1
__ x Wertung 3				

Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema

Elterngespräch geführt am erfolgreich? ja nein

Schritte zur Abklärung:

- Kollegiale Gespräche geführt am mit:
- Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft nein ja, am
- Kontakt mit Träger nein ja, am
- Kontakt mit Jugendamt nein ja, am

Bemerkungen

Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes bekannt
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

<input type="checkbox"/> nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> in besonderem Maße vorhanden
<p>Soziale Einbettung der Familie/Kind [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie] Andere:</p>		
<input type="checkbox"/> schwächend	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> stärkend
<p>Soziales Milieu und Lebensumfeld [Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialsstruktur)] Andere:</p>		
<input type="checkbox"/> eingeschränkt vorhanden	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> deutlich vorhanden
<p>Familiäre Ressourcen [finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen] Andere:</p>		

Bestätigung der Kenntnisnahme des gesamten Kinderschutzkonzeptes

Hiermit bestätige ich eine Einführung in das Kinderschutzkonzept des Ev. Kinderhauses Andreas am See / der Ev. Kita Arche, eine Kopie der Verhaltensampel sowie eine Einführung in die Verhaltensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen erhalten zu haben.

Name:

.....

Kindertageseinrichtung:

.....

Gruppe:

.....

Ort und Datum:

.....

Unterschrift:

.....